

## VIERTER TEIL

# DIE KONSEQUENZEN DER CONSTITUTIO ANTONINIANA

Für den Historiker, der sich mit der römischen Geschichte beschäftigt, ist die Untersuchung der kurz- und der langfristigen Folgen der Constitutio nicht weniger wichtig als die Ermittlung der Motive, die Caracalla zu ihrer Verkündung veranlaßt haben. Freilich muß diese Untersuchung bis zu einem gewissen Grad auch die Gegebenheiten der Zeit vor 212 mit behandeln, so daß die Gesamtbedingungen, unter denen die Idee der vollkommenen politischen Einigung des Reiches herangereift und verwirklicht worden ist, deutlicher beleuchtet werden. Die zeitlichen und thematischen Grenzen zum vorhergehenden Kapitel sind daher kaum rigide zu ziehen. Ich habe es jedoch aus methodischen Gründen für zweckmäßig erachtet, einige Anmerkungen zu noch strittigen Aspekten der Auswirkung des Edikts Caracallas getrennt zu behandeln, um die in der Constitutio enthaltenen zeitlichen Perspektiven schärfer herausarbeiten zu können. Die Problematik der Constitutio ist natürlich auch in dieser Hinsicht ein weites Feld. Darum soll das Ziel der folgenden Bemerkungen nicht sein, diese Problematik durch ein sonst unerläßliches, aber unfruchtbares Referieren hermeneutischer Sackgassen erschöpfend zu behandeln, sondern in Auseinandersetzung mit der bisherigen Forschung einige ihrer Aspekte näher zu beleuchten.

### *a) Aurelii. Zum prozentualen Anteil der neuen römischen Bürger*

Ein erstes Problem bei der Untersuchung der Auswirkungen von 212, das uns hier interessieren soll, bildet die Zahl der freien Reichsbewohner, die zur Zeit Caracallas noch nicht die civitas Romana besessen und diese erst infolge dieser Maßnahme des Kaisers erhalten haben. Die bisherige Forschung hat m. E. inzwischen nachgewiesen, daß es keine wesentlichen Exzeptionen von Kategorien von Provinzbewohnern gegeben hat (s.o. S. 7), so daß wir uns der Frage nach der zahlenmäßigen Auswirkung der Constitutio zuwenden können. Wir wollen von einer Ansicht des großen Romhistorikers Jochen Bleicken ausgehen, der zufolge „... bereits vor 212 ... die meisten Reichsbewohner römische Bürger geworden ...“ waren und Caracalla folglich mit seinem Edikt „... kaum noch größere Bevölkerungsmassen mit dem Bürger-

recht hat beschenken können<sup>1</sup>. Konsequenterweise hat diese Grundeinschätzung Bleicken dazu veranlaßt, sich zu fragen, ob diese Maßnahme nichts weiter als „eine großartige Geste“ (s.o. S. 8), also eine theatralische Propagandaaktion gewesen sei. Eine genauere Untersuchung der heute zur Verfügung stehenden Hinweise reicht jedoch bereits aus, um zu gegenteiligen Ergebnissen zu gelangen.

Als ersten und grundlegenden Beweisgrund wollen wir hier die Häufigkeit der Fälle und die soziale Schichtenzugehörigkeit derjenigen Personen betrachten, die in lateinischen und griechischen Inschriften aus dem Reichsgebiet mit dem gentilicium *Aurelius* genannt werden. Die Angaben, über die wir hinsichtlich dieser Thematik verfügen, sind zumeist über die Erstpublikationen und die Corpora verstreut (*CIL*, *IG* etc.), die aber häufig keine oder keine analytischen Namensregister besitzen. Bisher sind nur wenige Versuche unternommen worden, auf der Basis dieser Daten systematische Untersuchungen anzustellen und sie nach Landschaften oder Provinzen zu ordnen. Erst 1983 ist erstmals eine umfassende Studie zur römischen Bürgerrechtspolitik am Beispiel einer vollständigen Provinz (Asia) samt einem Verzeichnis der dort überlieferten römischen Namen vorgelegt worden<sup>2</sup>. Der sekundäre Deutungsversuch des Historikers muß natürlich bei diesem begrenzten Unterbau fast ausschließlich auf den Hinweisen basieren, die schon einer ersten Systematisierung unterworfen worden sind. Doch auch diese Hinweise, die angesichts der Fülle des in dieser Hinsicht noch unausgewerteten Materials nur einen allgemeinen, suggestiven Charakter besitzen können, sprechen m. E. bereits eine deutliche Sprache.

Zunächst sind einige Klarstellungen hinsichtlich des Wertes und der korrekten Auswertungsweise solcher statistischen Bemühungen notwendig. Zunächst darf nicht vergessen werden, daß allen zur Verfügung stehenden Quellenindizien zufolge jeder neu in den Stand des römischen Bürgers erhobene Einwohner des Reiches seinen Namen selbst frei wählen konnte. Obwohl es also keine diesbezüglichen Verfügungen gegeben hat, kann es fast als sicher gelten, daß die neuen Römer übli-

---

<sup>1</sup> J. Bleicken, Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches II<sup>2</sup>, Paderborn 1981, 45. Eine ähnliche Ansicht bei M. Cary - H.H. Scullard, *A History of Rome*<sup>3</sup>, 1975, 497. Speziell zum griechischen Osten hatte C.B. Welles als Ergebnis seiner Untersuchung „Romanization of the Greek East“, *BASP* 2 (1965) 75 bereits formuliert: „In all the areas examined, progressively more and more citizens appear with the passage of time, so that it was perhaps more remarkable that Caracalla made all men – Romans and non-Romans – *Aurelii* than that he made *peregrini* into *cives*“. [Vgl. jetzt auch dagegen die Ausführungen von B. Salway, *JRS* 84 (1994), 133-136]

<sup>2</sup> *Holtheide*. Die Anregung zur Untersuchung dieser Thematik geht auf seinen Lehrer Géza Alföldy zurück (ebenda 3).

Es sei hier auch eine neuere Untersuchung zur kaiserzeitlichen „Bürgerrechtspolitik“ in der Provinz Thrakien erwähnt: D. Samsaris, „Ερευνες στην ιστορία, την τοπογραφία και τις λατρείες τών ρωμαϊκών επαρχιών Μακεδονίας και Θράκης“, Thessaloniki 1984, 131-302. Das dort zusammengestellte reiche prosopographische Material (für die Aurelier s. hier S. 101ff.) verlangt allerdings eine methodischere und sorgfältigere historische Auswertung.

cherweise das nomen gentile desjenigen Kaisers wählten, unter dessen Herrschaft sie die Rechte des römischen Bürgers erlangt hatten<sup>3</sup>. Ein zweiter Vorbehalt<sup>4</sup> hat größeres Gewicht: Das gentilicium Aurelius ist vor Caracalla Namensbestandteil von drei weiteren Kaisern gewesen, nämlich von Lucius Verus (L. Aurelius Verus Augustus), von Marc Aurel (M. Aurelius Antoninus Augustus) und von Commodus (M. Aurelius Antoninus Commodus Augustus). Ein weiterer Aurelius war Antoninus Pius, der bis zur seiner Bestimmung zum Nachfolger Hadrians (138) den Namen T. Aurelius Fulvus Boionius Arrius Antoninus geführt hat<sup>5</sup>. Während seiner Regierungszeit und der kurzen Zeit der Mitregentschaft des Lucius Verus (acht Jahre: 161-169) sind jedoch umfangreichere Bürgerrechtsverleihungen kaum wahrscheinlich. Die zahlreichen Aurelii der Inschriften und Papyri können also, wenn keine exakten Datierungshinweise vorliegen, vor allem entweder mit den dreißig Regierungsjahren der letzten beiden Antonine (161-192) oder mit dem Edikt Caracallas verbunden werden. Nichts spricht dafür, daß während der Jahre des Philosophenkaisers und seines eigenwilligen Sohnes in großem Umfang Bürgerrechtsverleihungen vorgenommen worden sind<sup>6</sup>. Die Grundtendenz der Tabula Banasitana (s.o.) bezeugt im Gegenteil eine vorsichtige Verleihungspolitik und betont die außergewöhnliche Qualität der Dienste, die die Großmut gegenüber der Familie des Stammesführers rechtfertigte. Dieselbe konservative Grundeinstellung hinsichtlich der traditionellen Einteilung der Bevölkerung auf der Basis ihrer Herkunft zeigt auf lokaler Ebene übrigens auch der bekannte Brief Marc Aurels an die Athener<sup>7</sup>. Auf der anderen Seite spiegelt das Zeugnis des Aurelius Victor bezüglich der Zeit desselben Kaisers (*data cunctis promiscue civitas Romana*<sup>8</sup>) keinesfalls die tatsächliche Politik des Kaisers wider; es

<sup>3</sup> S. allg. E. Meyer, Einführung in die lateinische Epigraphik, Darmstadt 1983, 91ff. Systematische Untersuchungen: G. Alföldy, Notes sur la relation entre le droit de cité et la nomenclature dans l'Empire romain, Latomus 25 (1966) 37ff. (bes. 46f.); mit größeren Vorbehalten und nützlichen Differenzierungen in Teilproblemen: F. Vittinghoff, ANRW II 6 (1977) 35ff. und bes. Wolff, Namenstatistiken bes. 243ff. (hier wird allerdings – offenbar als Reaktion auf ältere oberflächliche Schlußfolgerungen – ein Hang zum „statistischen Agnostizismus“ deutlich).

<sup>4</sup> Vgl. Holtheide 108; Spawforth (1984) 264.

<sup>5</sup> S. P. von Rhoden in: RE II 2 (1896) 2494f. 2497 s.v. Aurelius Nr. 138.

<sup>6</sup> Vgl. bes. die Feststellungen von Holtheide für die Provinz Asia, auf die wir weiter unten eingehen (S. 103f. mit Anm. 35). Für Marc Aurel und Sparta: Spawforth (1984) 271. Die gegenteilige Ansicht von G. Alföldy, Bevölkerung und Gesellschaft der römischen Provinz Dalmatien, Budapest 1965, 178. 194 Anm. 109 a beruft sich nicht so sehr auf die Gründung zahlreicher municipia in Dalmatien durch Marc Aurel als auf das Zeugnis des Aurelius Victor; hierzu s. gleich unten.

<sup>7</sup> J.H. Oliver, Marcus Aurelius. Aspects of Civic and Cultural Policy in the East (Hesperia Suppl. XIII), Princeton 1970, 3ff. (vgl. bes. 57-63 und Ch. Eucken, Gnomon 45 [1973] 170f.).

<sup>8</sup> De Caes. 16, 12. Vgl. Sasse, CA 10. Es verdient festgehalten zu werden, daß der hier zitierten Stelle bei Aurelius Victor ein Hinweis auf die gesetzgeberischen Maßnahmen Marc Aurels unmittelbar vorangeht (16, 11), so daß es als sicher angesehen werden

handelt sich eindeutig um einen falschen, sekundären Rückbezug des Inhalts der *Constitutio* auf einen gleichnamigen (M. Aurelius Antoninus) und außerdem in höherem Ansehen stehenden Kaiser (s.o. S. 3).

Was das praenomen *Marcus* anbelangt, so haben verschiedene Untersuchungen gezeigt, daß dieser zwar häufiger in den höheren und sich ihres Römertums bewußten Schichten begegnet, daß seine Verwendung aber natürlich keineswegs nur auf die Antonine beschränkt gewesen ist<sup>9</sup>. Es wäre also wohl kaum richtig, alle bezeugten Neubürger namens *Marcus* Aurelius mit Entscheidungen der Kaiser Marc Aurel und Commodus zu verbinden und einen Zusammenhang mit der *Constitutio* auszuschließen. Die Grundskizze, welche die zur Verfügung stehenden Hinweise hinsichtlich der Bürgerrechtspolitik der letzten Antonine zeichnen, kann also nicht durch entsprechende abgesicherte Statistiken vervollständigt werden, gibt aber immerhin zu erkennen, daß von der Gesamtzahl der Aurelier nur eine relativ kleine Gruppe vor Caracalla die *civitas Romana* erhalten hat.

Wenn sich nun die Gesamtzahl der in den verschiedenen Regionen belegten Aurelier ungefähr innerhalb desselben Rahmens bewegen würde wie diejenige älterer gentilia, deren kaiserliche Träger etwa gleich lange regiert und ihren Namen also potentiell gleich oft weitergegeben haben, wären erhellende Schlußfolgerungen für unser Thema wiederum äußerst schwer zu ziehen. Hier lohnt sich ein Vergleich der Annahme z.B. des gentilicium *Aelius*, die mit der rund vierzigjährigen Regierungszeit der Kaiser Hadrian (117-138) und Antoninus Pius (138-161) zu verbinden ist, mit derjenigen des gentilicium *Aurelius*, die während der ebenfalls etwa vierzigjährigen Regierungszeit der Kaiser Caracalla, Commodus und Marc Aurel (selbst wenn man die Mitregentschaft des Lucius Verus mit dem letztgenannten mit einbezieht) anzusetzen ist. Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß ein zahlenmäßiger Vergleich der Aurelii mit den Aelii oder den gentilia anderer Kaiser der Vergangenheit (wie vor allem den Iulii) die allmähliche Zunahme der Träger eines bestimmten gentilicium von Generation zu Generation in Rechnung stellen muß, die nicht auf Eingriffe des Staates, sondern einzig auf die demographische Entwicklung und die in der römischen Welt sehr beachtlichen Sklavenfreilassungen zurückzuführen ist. Bekanntlich nahm der Freigelassene das gentilicium seines ehemaligen Herrn und Patrons an, wobei während der Kaiserzeit der Status des Freigelassenen mit fortschreitender Zeit immer seltener genannt wird<sup>10</sup>. Aus diesem Grund ist es verständlich, daß der prozentuale Anteil der Iulii im 2. oder 3. Jahrhundert n.Chr. erheblich größer ist, als er es im 1. Jahrhundert n.Chr. gewesen war, während anderer-

---

kann, daß mit der massenhaften Verleihung der *civitas* nicht eine Vielzahl von Einzelentscheidungen, sondern ein allgemeiner gehaltenes Gesetz gemeint ist. Aus diesem Grund sind die Versuche, eine solche allgemeinere Politik Marc Aurel zuzuweisen (*Sherwin-White* 258; *Alföldy* a.O.), nicht überzeugend.

<sup>9</sup> S. bes. *Follet* 92-95 mit Anm. 3; *Holtheide* 117f.; vgl. auch u. S. 153f.).

<sup>10</sup> Vgl. das knappe Bild bei I. Calabi Limentani, *Epigrafia latina*<sup>3</sup>, Mailand 1985, 161 (mit Lit.).

seits im Fall der Aurelii des 3. Jahrhunderts n.Chr. diese Steigerungsfaktoren noch nicht oder zumindest nur in erheblich geringerem Maß zur Geltung hatten kommen können. Andererseits sind Fälle sicher belegt, bei denen die Nennung des nach 212 allgemein verbreiteten gentilicium *Aurelius* durch seine Träger unterbleibt, so daß das Bild der Gesamtsumme der Aurelier im 3. Jahrhundert auch aus diesem Grunde von vornherein lückenhaft bleiben muß<sup>11</sup>.

Nach dieser notwendigen Einleitung zur Methode wollen wir uns nun, nach Landschaften geordnet, dem statistischen oder auch nur nach größeren Einheiten verarbeiteten Material und anschließenden Bemerkungen zuwenden, die unser Thema betreffen und die wir hier zusammengestellt haben. Beginnen wir mit Rom selbst und seiner in der Kaiserzeit stark gemischten Einwohnerschaft. Nach der Auszählung der Häufigkeit der kaiserlichen gentilia im CIL IV durch I. Kajanto<sup>12</sup> nimmt der Name Iulius mit 45 Spalten im Namensregister dieses Bandes die Führungsposition ein; an zweiter Stelle folgt Aurelius mit 34, an dritter Claudius mit 33, an vierter

<sup>11</sup> Vgl. bes. die Beispiele aus Dura bei *Gilliam* 84ff. Außerdem: *Wolff*, *CA* 18. 305f. Anm. 36 mit Lit. und *Hagedorn* 52 mit Anm. 26.

Es verdienen noch zwei weitere Faktoren Erwähnung, die die Zahl der Aurelier in den Inschriften und Papyri übertrieben bzw. untertrieben hoch erscheinen lassen: a) Zahlreiche römische Personennamen enthalten außer *Aurelius* noch ein zweites gentilicium. In diesen Fällen kann man wohl davon ausgehen (zum speziellen Fall der Iulii Aurelii in Palmyra s.u. S. 105f.), daß der Träger des Doppelnamens bereits das römische Bürgerrecht und ein entsprechendes gentilicium (z.B. Aelius) besessen und seinem Namen später im Sinne der Ehrung eines der gleichnamigen Kaiser (im Zusammenhang mit der Constitutio Antoniniana oder nicht) das gentilicium *Aurelius* hinzugefügt hat (vgl. bes. *Gilliam* 86-90; *Wolff*, *CA* 15ff.; *Follet* 70 mit Anm. 3; *Spawforth* [1984] 275). Natürlich kommt das Phänomen der doppelten gentilia, welches zumindest um ein Jahrhundert der Severerzeit vorangeht, nicht nur der Zahl der Aurelii zugute (vgl. *Holtheide* 121f.). b) Auch hinter anderen römischen Namen (d.h. außer den *Aurelii*) werden sich wahrscheinlich Neubürger des Jahres 212 verbergen, da die Wahl des gentilicium – wie oben erwähnt – frei stand. Vgl. die interessanten Fälle in der Provinz Asia, die *Holtheide* a.O. zusammengestellt und diskutiert hat.

Ein begrenzter Anstieg der Zahl der Aurelii außerhalb des oben skizzierten zeitlichen Rahmens scheint auch auf die wahrscheinliche Wahl dieses Namens durch diejenigen zurückzuführen zu sein, die das römische Bürgerrecht unter Septimius Severus erhalten und es vorgezogen hatten, nicht das gentilicium des Kaisers selbst (Septimius), sondern dasjenige der Antonine anzunehmen, mit denen dieser seine Dynastie ja fiktiv verbunden hatte (s.o.). Dieses Phänomen wird allerdings sehr wahrscheinlich vor allem während der fortgeschrittenen Regierungszeit des Septimius Severus anzusetzen sein, als sich der offizielle Name und die Mitregentschaft Caracallas (Augustus seit Ende 197 / Anfang 198 [vgl. jetzt D. Kienast, *Römische Kaisertabelle*, Darmstadt 1996<sup>2</sup>, 162]) deutlicher auswirkten; s. hierzu A. Móscy in: E. Weber - G. Dobesch (Hrsgg.), *Zum Gentiliz der Neubürger unter Septimius Severus, Römische Geschichte, Altertumskunde und Epigraphik*, Festschrift für A. Betz (Archäol.-Epigraphische Studien 1), Wien 1985, 403-415.

<sup>12</sup> The Emergence of the Late Sigle Name System, *L'onomastique latine* (Colloques int. du CNRS 564, org. par H.G. Pflaum & N. Duval), Paris 1977, 421ff. (bes. 426).

Flavius mit 28 und an fünfter Aelius mit 22 Spalten. Außerdem bemerkt Kajanto, daß in nachseverischer Zeit unter den kaiserlichen Gentilnamen das gentilicium Aurelius das am häufigsten belegte sei. Dasselbe Ergebnis hat auch seine Auszählung der christlichen Grabinschriften in Rom erbracht, wobei hier wohl eher ärmere Bevölkerungsschichten repräsentiert sind<sup>13</sup>.

Eine Auswertung der gewaltigen Materialfülle aus den Gebieten außerhalb Roms ergibt folgendes Bild: In Spanien sind nur relativ wenige Aurelii belegt<sup>14</sup>, und dasselbe gilt nach den Beobachtungen von A. Móscy auf der Basis des im CIL zusammengestellten Materials<sup>15</sup> auch für das südliche Gallien (CIL XII) und das nördliche Italien (CIL V), wo nach Iulius generell nur sehr selten kaiserliche gentilicia übernommen werden. Die politische Romanisierung scheint in diesen Gebieten bereits in der frühen Kaiserzeit abgeschlossen worden zu sein. Eben diese frühe Romanisierung macht es wahrscheinlich, daß eine erhebliche Zahl der dort belegten Aurelii nicht auf kaiserliche Verleihungen, sondern auf die Weitergabe des bereits zur Zeit der Republik verbreiteten Personennamens Aurelius zurückgeht<sup>16</sup>. Dies war im nördlichen Gallien und in Germanien (CIL XIII) nicht der Fall, wo die Aurelii zahlenmäßig etwa den Flavii entsprechen und nur von den (mit weitem Abstand führenden) Iulii und (an zweiter Stelle) den Claudii übertroffen werden<sup>17</sup>. In der Provinz Africa liegen die Aurelii gemeinsam mit den Aelii an dritter Stelle, wobei sie von den Flavii geringfügig und von den Iulii erheblich übertroffen werden. In den Donauprovinzen überwiegen die Aurelii nach Móscys Auswertung des Materials im CIL III<sup>18</sup> dagegen zahlenmäßig sogar gegenüber den Iulii. Für Noricum und Dalmatia können wir jeweils auf Spezialuntersuchungen zurückgreifen: In seiner bekannten Monographie zur Provinz Noricum stellt G. Alföldy fest<sup>19</sup>, daß ein wesentlicher Teil der Bevölkerung bis 212 noch nicht das Bürgerrecht besessen hatte, und zeigt in einer speziellen Übersicht, daß der bei der einheimischen Provinzbevölkerung am häufigsten belegte Kaisername Iulius (152 Beispiele) ist; es folgen Aurelius (23 Beispiele werden von ihm vor 212 datiert und weitere 101 nach der Constitutio) und Aelius (66 Beispiele). Für die Provinz Dalmatien hat wiederum Alföldy beobachtet<sup>20</sup>, daß ein erheblicher Teil der Einheimischen nicht vor 212 das römische

---

<sup>13</sup> Ebenda 427f.

<sup>14</sup> Anmerkung von G. Alföldy in der Diskussion ebenda 429.

<sup>15</sup> Die Bevölkerung von Pannonien bis zu den Markomannenkriegen, Budapest 1959, 147f.

<sup>16</sup> Ebenda 151.

<sup>17</sup> Zu diesen und den folgenden Zahlenverhältnissen auf der Basis des CIL s. ebenda 147f.

<sup>18</sup> Es ist allerdings nicht ganz klar, ob Móscy a.O. zu diesen Ergebnissen gelangt ist, indem er die Indices des CIL III 2 *insgesamt* (1064ff. und Suppl. 2, 2329ff.) ausgewertet hat, die einen größeren geographischen Raum abdecken, oder nur diejenigen Daten, die die Donauebene betreffen.

<sup>19</sup> Noricum, London 1974, 86. 262f. (App. XII).

<sup>20</sup> Bevölkerung und Gesellschaft der römischen Provinz Dalmatien, Budapest 1965, 178, vgl. 184; ders., Die Personennamen in der römischen Provinz Dalmatia. Beiträge zur Namenforschung, N. F. Beih. 4, Heidelberg 1969, 46f. Seine Feststellung, daß Träger

Bürgerrecht erworben hatte, während dann der Name Aurelius innerhalb der gentilia dieser Provinz bis in die Spätantike hinein die Führungsstellung einnimmt. Die statistische Übersicht, die J.J. Wilkes für das Hinterland der Provinz vorgelegt hat<sup>21</sup>, konstatiert dasselbe Ergebnis (174 Aurelii gegenüber 106 Aelii und an dritter Stelle 41 Flavii). Auf jeden Fall hat sich herausgestellt, daß zwar eine gewisse Anzahl dieser Aurelier auf die Zeit von Marc Aurel und Commodus zurückgeht, daß aber das Ausmaß der durch die Constitutio herbeigeführten Veränderung wiederum unübersehbar ist. Spezialuntersuchungen zu den Provinzen Pannonia und Moesia Superior haben zu vergleichbaren Ergebnissen geführt<sup>22</sup>.

Sehr wichtig sind auch die Schlußfolgerungen, die A. Mócsy aus seinen Zusammenstellungen der kaiserlichen gentilia in den lateinischsprachigen europäischen Reichsprovinzen und in der Gallia Cisalpina zieht<sup>22a</sup> denen zufolge 21,18% der kaiserlichen Namen auf die Aurelii entfallen. Wenn jedoch die Gesamtzahl der Nennungen eines bestimmten kaiserlichen gentilicium durch die Länge der Regierungszeit des entsprechenden Kaisers bzw. der Dynastie dividiert wird (d.h. eine relative chronologische Häufigkeit der Namensgebung festgestellt wird), dann belegen die Aurelii mit 55 Beispielen den ersten Platz, und die Iulii folgen mit 50 Beispielen. Noch anschaulicher wird der Vorsprung der Aurelii, wenn man diese Fälle für jedes kaiserliche gentilicium zu den Jahren in Beziehung setzt, die zwischen dem Ende der Regierungszeit des entsprechenden Kaisers bzw. der Dynastie und dem Jahr 300 liegen, wodurch der anders gelagerte Einfluß des Faktors der „sekundären Weitergabe“ (z.B. durch die Freilassung von Sklaven) ebenfalls in die Kalkulation mit einbezogen wird: Hieraus ergibt sich für die Aurelii eine Quote von 0,625, die nicht nur diejenige aller anderen gentilia übertrifft, sondern die Aurelii auch den Hochpunkt der entsprechenden graphischen Kurve einnehmen läßt, was Mócsy zu der Feststellung veranlaßt: „Die stagnierende Tendenz wird nur durch die Aurelii

---

dieses Namens „besonders im Binnenland (der Provinz)“ belegt sind, spricht m.E. ebenfalls für die Verbindung eines großen Teils dieser Fälle mit der Constitutio, wobei natürlich gleichermaßen zutrifft, daß die politische Romanisierung dieser Provinz durch die Gründung zahlreicher municipia auch unter Marc Aurel einen wesentlichen Fortschritt zu verzeichnen hatte (s. auch u.).

<sup>21</sup> Dalmatia, London 1969, 497, vgl. 295f.

<sup>22</sup> S. Mócsy, *Gesellschaft 177f.*; ders., *Pannonia and Upper Moesia*, London 1974, 221. Vgl. außerdem innerhalb derselben Serie (*History of the Provinces of the Roman Empire*) die Feststellungen von S. Frere, *Britannia*, London 1967, 186.

<sup>22a</sup> Beiträge zur Namenstatistik (*Dissertationes Pannonicae III 3*), Budapest 1985, 47-58 (bes. 47ff.). Diese Schlußfolgerungen basieren auf den zuvor erstellten Namenkatalogen dieser Gebiete: A. Mócsy - R. Feldmann - E. Marton - M. Szilágyi, *Nomenclator provinciarum Europae Latinarum et Galliae Cisalpiniae cum indice inverso*, Diss. Pann. III 1, Budapest 1983). [Vgl. jetzt auch die Feststellungen über die Häufigkeit des Gentiliziums Aurelius bei F. Bérard, *Remarques sur les gentilices des soldats des légions de Germanie détachés à Lyon dans la première moitié du III<sup>e</sup> s.*, in: M. Dondin-Payre - M.Th. Raepsaet-Charlier (éds.), *Noms, identités culturelles et romanisation*, Bruxelles 2001, bes. 680f.]

gestört, was wohl einfach auf die *Constitutio Antoniniana* ... zurückgeführt werden kann“.

Auch in den griechischsprachigen Provinzen des römischen Reiches, in denen die politische Romanisierung nur langsame Fortschritte machte (s.o. Teil 3), ist die weite Ausbreitung des gentilicium *Aurelius* als Folgeerscheinung der *Constitutio* reich belegt. Die „Makedonische Prosopographie“ von D. Kanatsoulis<sup>23</sup> verzeichnet 81 Aurelii (-iae) gegenüber ebenfalls 81 Iulii, 58 Aelii, 53 Claudii und 43 Flavii. Natürlich sind auch hier lokale Schwankungen festzustellen<sup>24</sup>. Wie es scheint, zählt etwa die Hälfte aller bezeugten römischen Namen innerhalb der römischen Provinz Thrakien zu den Aurelii<sup>24a</sup>. Das bekannte, von Th. Sarikakis zusammengestellte Namenmaterial aus Nikopolis<sup>25</sup> ist im Verhältnis zur Bedeutung der Stadt relativ beschränkt (180 Lemmata, darunter auch Bewohner anderer Städte, die ebenfalls Bürger von Nikopolis geworden waren), so daß die Tatsache, daß nur ein einziger einheimischer Aurelius belegt ist (Nr. 20), und dies sogar vor 212, während die Claudii (16 Einheimische) und die Iulii (6) eindeutig überwiegen, vielleicht nicht aussagekräftig ist. Was Athen anbelangt, so haben die Untersuchungen von

<sup>23</sup> D. Kanatsoulis, *Μακεδονική Προσωπογραφία (ἀπὸ τοῦ 148 π.Χ. μέχρι τῶν χρόνων τοῦ Μ. Κωνσταντίνου)*, Thessaloniki 1955 (und ders., *Συμπλήρωμα*, Thessaloniki 1967). Steigende Zahl der Aurelii: 210-287 und 1557-1576, der Iulii: 567-632 und 1616-1630, der Aelii: 17-64 und 1529-1538, der Claudii: 709-751 und 1644-1653, der Flavii: 1424-1458 und 1780-1787. Es ist auf das merkwürdige Auswahlkriterium hinzuweisen, das Kanatsoulis in seiner Arbeit angewandt hat (ebenda [1955] 4: berücksichtigt werden „im allgemeinen alle Personen offiziellen Status“, die in den Inschriften erscheinen“, unter denen sich aber auch Römer befinden, die Makedonien nur besuchten oder sich einige Jahre dort aufgehalten haben), wodurch allerdings die zahlenmäßige Bedeutung der Aurelii innerhalb seiner Prosopographie ansteigt, anstatt abzunehmen. Aus diesem Grund konnte darauf verzichtet werden, die Fälle der nicht Einheimischen aufzusuchen und von der jeweiligen Gesamtsumme eines gentilicium abzuziehen.

<sup>24</sup> Vgl. die Zusammenstellung des – natürlich begrenzten – Materials aus Westmakedonien bei D. Samsaris, *Τὰ ἀνθρωπωνύμια τῆς Δ. Μακεδονίας κατὰ τὴ ρωμαϊοκρατία*, *Makedonika* 22 (1982) 263f. (14 Aurelii gegenüber 7 Iulii) und die zahlenmäßig geringe Präsenz von Aurelii in Stoboi, das wahrscheinlich bereits seit Augustus den Status eines municipium besaß (Papazoglou), weshalb die Auswirkungen der *Constitutio* natürlich geringer gewesen sind: J. Wiseman, *AJA* 88 (1984) 581 (seltene Inschrift eines Aurelios auf einem Sitz des Theaters) und F. Papazoglou, *Chiron* 16 (1986) 213ff. (bes. 234: nur eine Aurelia unter elf kaiserlichen Namen in derselben Stadt). A. Tataki, *Ἀπὸ τὴν προσωπογραφία τῆς ἀρχαίας Μακεδονίας: παρατηρήσεις στὰ ρωμαϊκοῦ τύπου ὀνόματα τοῦ IG X.2,1, Ἀρχαία Μακεδονία IV* (Thessaloniki 1986) 588 schließlich hat Hinweise auf eine hohe Zahl von Aurelii für das 1. Viertel des 3. Jahrhunderts in Thessaloniki beigebracht.

<sup>24a</sup> Samsaris a.O. (s.o. S. 95 Anm. 2) 239f. (vgl. 277) zählt unter den insgesamt 550 römischen Namen 241 Aurelii. Es sei hier angemerkt, daß zumindest einige der in den Inschriften genannten *Marci* Aurelii ebenfalls zu den Aureliern der *Constitutio* zu zählen sein werden, während Samsaris sie ausnahmslos mit den Antoninen (Marc Aurel, Commodus) in Zusammenhang bringt.

<sup>25</sup> *Προσωπογραφία τῆς Ἀκτίας Νικοπόλεως*, *AEphem* 1970, 66-85 (s. auch *Bull.* 1972, 242).

E. Kapetanopoulos<sup>26</sup> ebenfalls zu dem Ergebnis geführt, daß der Anteil römischer Namen auf den attischen Inschriften aus der Zeit vor 212 nie 25% übersteigt und daß die Verwendung des gentilicium *Aurelius* während der folgenden Jahre weder systematischen noch nachhaltigen Charakter besessen hat. Jedenfalls zeigt das Vorkommen des gentilicium vor nahezu alle Namen in den Epheben- und Prytanenlisten der ersten Jahre nach der Constitutio deutlich, wie groß die Zahl der Athener gewesen ist, die erst 212 das römische Bürgerrecht erworben haben<sup>27</sup>. Zu dieser Einschätzung, aufgrund ihrer fundierten Analyse vor allem der Ephebenlisten, gelangt Simone Follet bei ihrem gelungenen Versuch, die Rahmenbedingungen zu ermitteln, unter denen die Nennung von Aureliern in attischen Inschriften als Datierungskriterium verwendet werden kann<sup>28</sup>. Im einzelnen stellt sie anhand der durch den Namen des eponymen Archonten oder ähnliche Anhaltspunkte datierten Ephebenlisten fest, daß innerhalb dieser Listen nach 212 durchschnittlich ein Prozentanteil von Aurelii zwischen 20% und sogar 71% anzutreffen ist, so daß ein prozentualer Anteil dieser Höhe einen zuverlässigen Anhaltspunkt für die Datierung auch anderer Listen dieser Art oder verwandter Texte nach 212 bildet. Athen ist ja während der gesamten Kaiserzeit ein bedeutendes geistiges Zentrum geblieben, das zahlreiche angesehene Römer angezogen und sie mit athenischen Familien in Kontakt gebracht hat, so daß (im Gegensatz zu anderen, weniger stark besuchten griechischen Städten) häufig die Grundvoraussetzungen für die Verleihung des römischen Bürgerrechts gegeben waren. Gerade darum unterstreicht die große Zahl der Athener Aurelii den quantitativen Aspekt der Auswirkungen der Constitutio.

H. Box hatte in seiner bereits länger zurückliegenden Studie zur Verleihung des römischen Bürgerrechts in Lakonien festgestellt, daß *Aurelius* dort zu den häufiger vertretenen römischen Namen gezählt hat<sup>29</sup>. Inzwischen haben wir dank der Prosopographie der Lakedaimonier der Zeit von 323 v.Chr. bis 396 n.Chr., die A.S. Bradford zusammengestellt hat<sup>30</sup>, die Möglichkeit, diese Frage mit statistischen Methoden anzugehen. Eine Auswertung der von Bradford zusammengetragenen

<sup>26</sup> E.A. Kapetanopoulos, *The Romanization of the Greek East. The Evidence of Athens*, *BASP* 2 (1965) 47-55 (bes. 52f. 55); ders., *AEphem* 1968, 182 Anm. 1 (mit Erwähnung seiner – unpublizierten – Prosopographie der Aurelier Athens); [auch ders., *AncW* 4 (1981), 12-15].

<sup>27</sup> D.J. Geagan, *The Athenian Constitution after Sulla*, *Hesperia* Suppl. XII, Princeton 1967, 102 mit Anm. 81; ders. in: *ANRW* II 7, 1 (1979) 408f. Zur kollektiven Hinzufügung des *Aurelios* in den Prytanenlisten IG II<sup>2</sup> 1801. 1824. 1825 vgl. auch *Follet* 74f.

<sup>28</sup> *Follet* 72ff. (bes. 84-88). [Unter Verweis auf *Follet* hat nun bezeichnenderweise S.G. Byrne, *Roman Citizens of Athens*, Leuven 2003, bes. XVI, darauf verzichtet, in seine Prosopographie der römischen Bürger Athens die nach 212 „automatisch“ zum römischen Bürgerrecht gelangten Aurelii einzubeziehen]

<sup>29</sup> H. Box, *Roman Citizenship in Laconia*, *JRS* 21 (1931) 200-214 (hierzu: 201) und 22 (1932) 165-183.

<sup>30</sup> A.S. Bradford, *A Prosopography of Lacedaemonians from the Death of Alexander the Great, 323 B.C., to the Sack of Sparta by Alaric, A.D. 396*. *Vestigia* 27, München 1977.

Daten führt zu folgenden Feststellungen: Das von den Spartanern<sup>31</sup> am häufigsten angenommene kaiserliche gentilicium ist mit 137 Fällen dasjenige des Aurelius (-ia), gefolgt von Iulius (-ia) mit 110, Claudius mit 103, Aelius (-ia) mit 14, Ulpius (-ia) mit 9 und Flavius mit 6 Fällen<sup>32</sup>. Daß die überwiegende Zahl dieser Aurelier nicht in der Zeit vor 212 angesetzt werden kann, hat A.J.S. Spawforth anhand der römischen Inschriften Lakoniens nachgewiesen. Für die meisten der von ihm gesammelten Inschriftenlisten, in denen die weit überwiegende Mehrheit der Genannten das gentilicium Aurelius trägt, hat er durch zusätzliche Argumente eine Datierung nach 212 nachweisen können<sup>33</sup>.

Zur römischen Provinz Asia liegt uns heute, wie oben bereits erwähnt, die beste Quellenverarbeitung zu unserem Thema vor<sup>34</sup>. Die Arbeit von B. Holtheide ermöglicht es uns, nicht nur die allgemein quantitative, sondern auch die nach Gebieten aufgeschlüsselte Verbreitung des gentilicium Caracallas mit größtmöglicher Exaktheit zu verfolgen und parallel hierzu das Problem zu untersuchen, wie viele und welche Aurelier das römische Bürgerrecht bereits vor der Constitutio erlangt hatten. Diesbezüglich kommt Holtheide zu dem interessanten Ergebnis, daß während der Regierungszeit der Antonine nichts auf einen besonderen Anstieg der Bürgerrechtsverleihungen oder auf eine Veränderung der traditionellen römischen Taktik hinweist, die Verleihung der civitas vor allem als Mittel zur Einbindung der lokalen Aristokratie in die Reichsaristokratie einzusetzen<sup>35</sup>. Die große Mehrzahl der Aurelier unter den römischen Namen in der Provinz ist folglich mit der Constitutio zu verbinden. Auf der Grundlage systematischer Namenslisten schätzt Holtheide, daß die

<sup>31</sup> Bradford's Zusammenstellung enthält keine Namen von Eleutherolakonen.

<sup>32</sup> Ebenda 80-84. 205-209. 232-235. 249 (Klodios, vgl. Box a.O. 211). 328. 444.

<sup>33</sup> *Spawforth (1984)* I: Aurelii in Spartan Inscriptions, 263ff. [Vgl. jetzt das systematisch katalogisierte onomastische Material vom größten Teil der römischen Peloponnes (außer Messenien und Lakonien) in: A.D. Rizakis - S. Zoumbaki - M. Kantirea, Roman Peloponnese, I. Roman Personal Names in their Social Context..., Athens 2001. Claudius, Aurelius und Iulius sind hier die am zahlreichsten vertretenen kaiserlichen Gentilizien]

<sup>34</sup> Speziell zu Chios hätte Holtheide auch das von Sarikakis zusammengestellte Material zur Verfügung gestanden: Th.Ch. Sarikakis, Ἡ χορήγησις ρωμαϊκῆς πολιτείας εἰς τοὺς Χίους, Ἐπιστ. Ἐπετ. Φιλ. Σχ. Παν. Θεσ/νίκης 11 (1969) 171-208. Von den dort (179ff.) angeführten 9 Aureliern hat nur einer (M. Αὐρήλιος Ἡρᾶς, SEG 19.589) das römische Bürgerrecht sicher vor 212 erworben.

Von den älteren Untersuchungen des Namenmaterials der Provinz Asia hinsichtlich der Constitutio hat Heberdeys Analyse der Inschriften aus Termessos nichts an ihrem Wert eingebüßt: R. Heberdey, Termessische Studien, Akad. Wien, Phil.-Hist. Kl., Denkschriften 69, 3, Wien 1929, 15-28: „Die Auswirkung der Constitutio Antoniniana“. Als Ergebnis seiner statistischen Untersuchung stellt er bereits fest (16): „In der Tat treten unter den 944 Inschriften, die aus Stadt und Gebiet bisher bekannt geworden sind, in etwas über 500 ... Aurelier auf; die große Zahl, verglichen mit der Spärlichkeit der anderen Gentilizia, verbürgt, daß die Civität der ersteren im wesentlichen auf die CA zurückgeht ...“.

<sup>35</sup> *Holtheide* 104-112. 117.

Aurelier etwa 30%, also etwa ein Drittel der Gesamtsumme ausmachen<sup>36</sup>. Darüber hinaus stellt er fest<sup>37</sup>, daß dieser Name besonders häufig im Inneren der Provinz, also vor allem bei der Landbevölkerung, belegt ist, die bis dahin mehrheitlich vom Bürgerrecht ausgeschlossen gewesen war. Es gibt sogar Gebiete innerhalb der Provinz, aus denen insgesamt nicht mehr als rund zehn kaiserzeitliche Inschriften erhalten sind, und auch in diesen werden Aurelier genannt. Es sind zwar zahlreiche Aurelier belegt, die in verschiedenen Städten Ämter bekleidet haben, doch zeigt das relativ seltene Auftreten von Aureliern in den großen Hafen- und Handelszentren Ioniens mit aller Deutlichkeit, daß vor allem die mittleren und unteren Bevölkerungsschichten der Provinz durch die Maßnahme Caracallas begünstigt worden sind. In einigen Fällen handelt es sich sogar um Gruppen der Bevölkerung, die bis dahin sehr wenig mit der römischen, aber auch sehr wenig mit der griechischen Lebensart in Kontakt gekommen waren und eher genuine alte asiatische Kulturen repräsentieren. Eben diese Beobachtungen zur Schichtenzugehörigkeit der Aurelier führen konsequenterweise zu der Überlegung, daß zahlreiche der nach 212 hinzugekommenen Träger des kaiserlichen Namens Personen von geringer Bildung und begrenzten finanziellen Möglichkeiten gewesen sind, die sich nicht einmal einen einfachen Grabstein leisten konnten (s. u. S. 119). Dies zieht wiederum die Schlußfolgerung nach sich, daß es verfehlt wäre anzunehmen, die 30% statistisch nachweisbaren Aurelier würden den nach 212 eingetretenen Wandel in seinem ganzen Umfang widerspiegeln.

Was Ägypten anbelangt, so haben die Forschungen bis in die jüngste Zeit das Bild nicht wesentlich verändert, das U. Wilcken bereits 1912 wie folgt gezeichnet hat: „In den ägyptischen Urkunden tritt uns die Größe des Umschwungs deutlich entgegen. Statt der im ganzen doch spärlichen Zahl von römischen Bürgern aus der Zeit vor 212 finden wir jetzt eine Unmenge von Αὐρήλιοι, die durch ihre griechischen und ägyptischen Cognomina sich als Neubürger nach jener Konstitution präsentieren.“<sup>38</sup> Seither ist allerdings festgestellt worden, daß der Rhythmus der Verleihung des römischen Bürgerrechts an Nichtitaliker gegen Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. ansteigt<sup>39</sup>, doch wird angenommen, daß die Zahl der römischen Bürger bis 212 wiederum relativ klein geblieben ist, obwohl sie vereinzelt lokal und in bestimmten Gattungen von Dokumenten (z.B. Listen von Landbesitzern<sup>40</sup>) zuzunehmen scheint. An dieser Stelle ist auf die Forschungsergebnisse von J.G. Keenan

---

<sup>36</sup> Ebenda 116.

<sup>37</sup> Ebenda 126-129.

<sup>38</sup> *Wilcken, Gr.* 55.

<sup>39</sup> S. vor allem die Ergebnisse der Untersuchung von I. Biezuńska-Malowist, *L'extension du droit de cité romaine en Égypte aux I et II siècles de l'Empire*, Proc. IX Int. Congr. Papyr., Oslo 1961, 277-285.

<sup>40</sup> Vgl. bes. den Fall der Liste aus Philadelphieia aus dem Jahr 217 (P. Yale Inv. 296), deren Inhalt hinsichtlich des römischen Bürgerrechts J.F. Oates analysiert hat: *BASP* 2 (1965) 57ff. Vgl. allerdings auch Keenan (s. folgende Anm.).

aufmerksam zu machen<sup>41</sup>, die auf dem Material aus Oxyrhynchos basieren, aber auch die Schlußfolgerungen aus dem Namenmaterial der Städte Philadelpheia und Karanis rekapitulieren. Natürlich stellt sich auch hier wieder das Problem der Unterscheidung zwischen den Aureliern vor und nach 212, doch sehe ich keinen Anlaß, während der Zeit der Antonine für Ägypten günstigere Voraussetzungen für die Verleihung des römischen Bürgerrechts anzunehmen, als sie oben für die Provinz Asia skizziert worden sind. Wesentlich ist jedenfalls die von Keenan detailliert begründete Feststellung<sup>42</sup>, daß die gentilicia Aurelius und Flavius im Verlauf des 4. Jahrhunderts n. Chr. allen anderen römischen Namen in Ägypten gegenüber an Boden gewinnen und zugleich in der Zeit vom 5. Jahrhundert bis zur Eroberung Ägyptens durch die Araber (und sogar noch etwa darüber hinaus!) allgemeine, aber untrügliche Hinweise auf die Schichtenzugehörigkeit ihrer Träger bieten: Flavii waren die Vertreter der Reichsaristokratie, und zwar Mitglieder des Verwaltungsapparats wie des Militärs sowie Großgrundbesitzer, während die Aurelii dem einfachen Volk angehörten<sup>43</sup>. Innerhalb ein und desselben Geschlechts erscheint also eine gesellschaftliche Gruppe als Flavii und eine andere als Aurelii. Auch dieser Entwicklung ist also zweifelsfrei abzulesen, wie allgemein die Annahme des gentilicium Aurelius im 3. Jahrhundert verbreitet gewesen ist und wie stark diese von Anfang an mit den unteren Bevölkerungsschichten verbunden war. Eben dieses Ausmaß der Namensänderungen in Ägypten nach 212 hat einen anderen Historiker zu der Frage veranlaßt<sup>44</sup>, ob nicht ähnliche Gründe der Statusaufwertung, nämlich die Einrichtung von Räten (βουλαί) in den Gauhauptstädten (μητροπόλεις) Ägyptens im Jahre 202, eine große Gruppe von Bewohnern dieser Städte dazu veranlaßt hat, ihre bis dahin ägyptischen Namen durch griechische zu ersetzen. Die gewaltige Zunahme der Aurelii nach 212 ist innerhalb der Geschichte des römischen Ägyptens jedenfalls ein unbestreitbares Faktum.

Was die östlichen Randgebiete des Reiches anbelangt, so können wir auf Materialzusammenstellungen für Palmyra und auf Militärlisten aus Dura Europos zurückgreifen. Zur Stadt Zenobias ist nach wie vor die Studie von D. Schlumberger<sup>45</sup> wichtig, in der er die Seltenheit des römischen Bürgerrechts in Palmyra vor 212 feststellt. Im einzelnen enthält der von Schlumberger zusammengestellte Katalog unter den insgesamt 136 römischen Bürgern aus der gesamten Kaiserzeit nur 36 mit gentilicia, welche auf die Zeit vor 212 zurückgehen. Nach seiner Einschätzung ha-

<sup>41</sup> J.G. Keenan, ZPE 11 (1973) 41ff. (bes. 43).

<sup>42</sup> Ders., ZPE 13 (1974) 301ff. (Ergebnisse).

<sup>43</sup> Diese namentliche Spezifikation hatte E. Stein, Geschichte des spätrömischen Reiches I, Wien 1928, 99 bereits für den Fall der Flavii erkannt.

<sup>44</sup> P. van Minnen, A Change of Names in Roman Egypt after A.D. 202? A Note on P. Amst. I 72, ZPE 62 (1986) 87ff. (bes. 91f.).

<sup>45</sup> D. Schlumberger, Les gentilices romains des Palmyréniens, Bull. d'Études Orient. (Inst. Fr. de Damas) IX (1942/43) 53-82. Vgl. danach zum Namenmaterial aus Palmyra auch A. Sadurska, Palmyra VII: Le tombeau de Alainê, Warschau 1977, 33. 35.

ben in Palmyra vor 212, sieht man von den Soldaten ab, höchstens ein Dutzend Familien das römische Bürgerrecht besessen. Von diesem Jahr an werden römische Namen zumindest innerhalb der Inschriften offiziellen Charakters üblich. Eine bemerkenswerte Eigentümlichkeit stellt allerdings die Tatsache dar, daß das nun vorherrschende *gentilicium* nicht nur das zuvor getragene ersetzt (z.B. heißen Abkömmlinge eines Aelius nun Iulii Aurelii), sondern auch nie einfach als Aurelius, sondern stets innerhalb des Doppelnamens *Iulius Aurelius* auftritt. Es ist also wahrscheinlich, daß die Verleihung des römischen Bürgerrechts in Palmyra zwar einerseits mit der *Constitutio* zu verbinden ist, die Stadt andererseits aber ungefähr zur selben Zeit zur *colonia* erhoben worden ist. Die doppelten *gentilicia* wären dann als Ausdruck der Dankbarkeit auch gegenüber Iulia Domna zu werten, der Mutter des Kaisers und Mitwohltäterin der Stadt<sup>46</sup>. Folglich stützt das Namenmaterial aus Palmyra streng genommen nur negativ (durch die geringe Zahl palmyrenischer Bürgerrechtsbesitzer vor 212), aber deshalb nicht weniger eindeutig die Annahme einer größeren Zahl von Bewohnern auch der syrischen Provinzen, denen die *Constitutio* erstmals den Zugang zum römischen Bürgerrecht eröffnet hat<sup>47</sup>.

Auf Dura bezieht sich die bekannte systematische Untersuchung von J.F. Gilliam<sup>48</sup>, in der mit Blick auf die *Constitutio* das Namenmaterial aus drei Soldatenlisten der *cohors XX Palmyrenorum* behandelt wird (P. Dura 98. 100. 101), die etwa aus den entsprechenden Jahren 218, 219 und 222 stammen. Da die Anordnung der Na-

<sup>46</sup> Während die *Constitutio* den Aufstieg der Palmyrener zu römischen Bürgern nach sich zog, verbesserte die Erhebung der Stadt zur *colonia*, die mit der Verleihung des *ius Italicum* verbunden war (*Dig.* 50, 15, 1, 5; s.u. S. 148f.) und wahrscheinlich auf die Vermittlung Iulia Domnas zurückging, ihren Status weiter. Schlumberger a.O. 58 erklärt den Doppelnamen (*gentilicium*) der Palmyrener durch die *Constitutio*, J.-P. Rey - Coquais, *JRS* 68 (1978) 56 mit Anm. 166 dagegen durch den neuen Status der Stadt als *colonia*. Beide Möglichkeiten können allerdings auch zusammengewirkt haben.

Bemerkenswerterweise besitzen wir einen Hinweis (Name des späteren Usurpators des Kaiserthrons Uranius Antoninus) darauf, daß neben den Palmyrenen auch Emesier, also Mitbürger Iulia Domnas und seit der Zeit Elagabals ebenfalls Besitzer des *ius Italicum* (*Dig.* 50, 15, 1, 4; 8, 6), diesen Doppelnamen getragen haben. Vgl. ebenda und H. Seyrig, *RN* 1 (1958) 55f. Zu den Bindungen zwischen den Palmyrenern und der Familie Caracallas s. auch H.J.W. Drijvers, *ANRW* II 8 (1977) 845f.

<sup>47</sup> Vgl. auch die Beispiele aus anderen Teilen Syriens und den Nachbargebieten, die Schlumberger a.O. 58 Anm. 1 zusammengestellt hat.

<sup>48</sup> Gilliam. Vgl. dens. (zusammenfassend), *BASP* 2 (1965) 70f. Speziell in P. Dura 100 erhält jeder Name (ob bereits römisch oder nicht) zu Beginn den Zusatz *Aurel(ius)*. Gilliam 84-92 nimmt zwar an, daß diese Hinzufügung – die seine Statistik der *gentilicia* nicht berücksichtigt hat – vor allem ehrenden Charakter besessen hätte (s.o. Anm. 11), bringt sie dennoch mit der Verkündung der *Constitutio* und der darauf folgenden Welle von Aureliern in Zusammenhang. Wolff, *CA* 15f. versucht diese Fälle der „Aurelier-Schwemme“ nach 212 zu lösen und sie als eine Form der Ehrung Elagabals zu erklären, da der Papyrus zu Beginn seiner Regierungszeit angefertigt worden ist, doch spricht die Regelmäßigkeit des Zusatzes auf jeden Fall für die erste Interpretation und bezeugt wiederum den erdrutschartigen Charakter der onomastischen Veränderung nach 212.

men in diesen Listen durch den Zeitpunkt des Eintritts in den Militärdienst bestimmt wird, haben wir trotz des überwiegend schlechten Erhaltungszustands der Papyri die Möglichkeit, fast für jedes Jahr zwischen 193 und 222 die Namen einer großen Zahl ersteingeschriebener Soldaten (etwa eines Drittels in den Papyri Dura 100 und 101) mit dem entsprechenden Dienstantrittsjahr festzustellen. Wir können also die Veränderungen bei den Namen der neuen Soldaten für diese Zeitspanne als repräsentativ betrachten und hieraus historische Schlüsse ziehen. Innerhalb des begrenzteren Materials (183 Namen), das der P. Dura 98 enthält, macht die Zahl der römischen Namen vor der Zeit, in der sich die *Constitutio* auszuwirken beginnt (seit 214), weniger als die Hälfte der Gesamtzahl aus und wird von den Namen übertroffen, die von einem Patronym im Genitiv begleitet werden, das im Regelfall Nicht Römer zu erkennen gibt. Während das cognomen Aurelius vor 214 nur selten belegt ist, wird es in diesem Jahr, in dem sich die Auswirkungen der *Constitutio* zu zeigen beginnen, gebräuchlicher, und in den folgenden Jahren (215-217) tragen dann bereits 44 von 49 Genannten den Namen Aurelius. Die Auswertung der beiden anderen, vollständigeren Listen ergibt ein vergleichbares Bild: Unter den Fußsoldaten bilden während der Jahre, bevor die Auswirkungen der Maßnahme Caracallas deutlich werden, wiederum die nicht römischen gegenüber den römischen Namen die Mehrheit (148 gegenüber 118), während danach die Zahl der Aurelier sprunghaft ansteigt (z.B. 25 Aurelier unter 35 Namen im Jahr 215, 83 Aurelier unter 96 Namen im Jahr 216). Dasselbe Vorherrschen nicht römischer Namen in den Listen bis 210 ist auch bei den Rittern der Kohorte zu beobachten: 216 Namen besitzen ein Patronym und nur 99 ein gentilicium. Die Zahl der Namen für die folgenden Jahre ist zu klein, als daß man hinsichtlich der Aurelier Schlüsse ziehen könnte, doch ist die Feststellung Gilliam's hervorzuheben<sup>49</sup>, daß Söhne von Veteranen, die bereits römische Bürger waren, häufig dem Vorbild ihrer Väter folgten und selbst in den Heeresdienst eintraten. Folglich ist die Zahl der Römer unter den Soldaten auch vor 212 höher anzunehmen als unter den normalen Provinzbewohnern, wodurch die allgemeinen Veränderungen nach 212 noch schärfer hervortreten, als dies die oben angeführten Zahlenbeispiele erkennen lassen. Schließlich gestattet uns das Aufstellungsgebiet der Kohorte im Gebiet von Palmyra (*Palmyrenorum*), das Bild, das die Namen und die Bürgerrechtsverleihungen in den Listen von Dura bieten, mit den Angaben Schlumbergers bezüglich der Stadt Palmyra zu verbinden. Es wird dabei deutlich, daß sich diese und die oben erzielten Ergebnisse gegenseitig stützen: Die *civitas Romana* war in der syrischen Wüste vor 212 nur sehr wenig verbreitet. Die von der klassischen Namensform der Soldaten der Kohorte (schlicht Aurelius) abweichende Form der aus verschiedenen Inschriften bekannten gentilicia der Palmyrener (*Iulius Aurelius*) ist vielleicht entweder auf eine Vereinfachung des Eintragungsverfahrens in die Militärlisten zurückzuführen, in denen zwar auch andere doppelte gentilicia vorkommen, jedoch keine, die ähnlich langatmige Wiederholungen erforderlich

---

<sup>49</sup> Gilliam 84.

gemacht hätten, oder vielleicht auf Gründe der namentlichen Unterscheidung zwischen den Bewohnern der Stadt und denjenigen aus ihrer weiteren Umgebung.

Die oben angeführten Statistiken und Datenzusammenstellungen führen zu dem Schluß, daß die *Constitutio*, zumindest was die Zahl der Begünstigten anbelangt, alles andere als eine leere, folgenlose Maßnahme gewesen ist. Natürlich sind die Auswirkungen in denjenigen Provinzen, die bereits systematisch und über einen langen Zeitraum hinweg romanisiert worden waren, weniger spürbar gewesen, doch sind die Provinzen im Norden, im Süden und im Osten des Reiches kaum oder doch nur sehr bedingt zu dieser Kategorie zu rechnen.

Vor allem was den griechischsprachigen Osten anbelangt, wollen wir unsere Aufmerksamkeit nun auf eine interessante sprachliche Wendung richten, die zusammen mit Namensnennungen begegnet und zumeist mit der *Constitutio* in Zusammenhang zu bringen ist; darüber hinaus weist auch sie – was bislang zu wenig beachtet worden ist<sup>50</sup> – auf die gewaltige Zahl der römischen Neubürger nach 212 hin. Sowohl in den Inschriften aus Makedonien und Kleinasien als auch in ägyptischen Papyri sind also – in der überwiegenden Zahl – Aurelier belegt, die im Anschluß an ihre neue Namensform zusätzlich auch ihre alte (aus der Zeit vor der Erlangung der römischen Bürgerrechts) oder zumindest das ehemalige Patronym anführen. Diese Neurömer geben dabei sogar deutlich an, daß diese Elemente ihre vorher gültige Namensform ausmachten. Im folgenden sollen alle mir bekannt gewordenen Fälle zusammengestellt werden, in denen Wendungen dieser Art begegnen.

I. Aus Makedonien (Serres) stammt zunächst die Weihinschrift eines ehemaligen Agoranomen<sup>51</sup>, die folgenden Datierungshinweis enthält: *προστατεῦοντος διὰ*

<sup>50</sup> Von den beiden grundlegenden Bearbeitern dieser Namenszusätze, L. Robert und G. Daux (vgl. u. nach einzelnen Inschriften und Papyri), hat der letztgenannte freilich den Punkt angeschnitten, daß diese Wendungen und die entsprechenden Identifizierungsprobleme, die mit ihrer Hilfe überwunden werden sollten, vorkamen „au fur et à mesure que la civitas se répandait; c’est surtout après la *Constitutio Antoniniana* que les textes en gardent la trace“, *L’onomastique latine* (s.o. Anm. 12) 405-417 („L’onomastique romaine d’expression grecque“), hier 415.

<sup>51</sup> Editio princeps: Beševliev - Mihailov, *Belomorski Pregled I* (1942) 318ff. Nr. 19 (non vidi, vgl. *Bull.* 1948, 106). Neulesung und -ausgabe durch den bedeutenden Heimatkundler G. V. Kaphtantzis, *Ἱστορία τῆς πόλεως Σερρῶν καὶ τῆς περιφέρειας τῆς ... I*, Athen 1967, 92f. Nr. 18, hieraus das Zitat (mit stillschweigender Korrektur der offensichtlichen Fehler, vgl. auch die Fotografie auf S. 92). Vgl. außerdem L. Robert, *Hellenica XIII* (1965) 233; G. Daux, *BCH 99* (1975) 167f. (= *Onomastique romaine* [s. vorige Anm.] 415f.). Wahrscheinlich durch die Namensänderungen von Gladiatoren beeinflusst, deutet Robert die hier besprochene Wendung in diesem Fall – und in den folgenden Fällen, soweit sie ihm bekannt waren – als Hinweis auf eine *vollständige Namensänderung* (d.h. auch des cognomen), während jedoch – wie Daux zutreffend betont hat – auf diese Weise nur die Umwandlung der griechischen Namensform, d.h. Eigenname + Patronym, in die römische signalisiert wird, d.h. (praenomen) + gentilicium + cognomen (= alter Eigenname).

βίου Ἀὐρ. Δοσκουνοῦ τοῦ πρὶν Λουκίου. Wie G. Daux dargelegt hat, enthält die Formulierung τοῦ πρὶν Λουκίου das ursprüngliche Patronym des Doskous aus der Zeit, bevor er die Namensänderung vorgenommen hatte. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß bei 24 in der Inschrift folgenden Namen (cognomina) zu Beginn das inzwischen verbreitete gentilicium Aur(elios) hinzugefügt ist, während das alte genitivische Patronym der neuen römischen Form des Namens in kurzer und knapper Form nachgestellt wird<sup>52</sup>, wie im Fall des Ἀὐρ. Τόρκου Βουωτοῦ (9). Im Fall des Aurelios Doskous hat man es, vielleicht weil er die Liste anführt und die bedeutendste Stellung bekleidet hat (*προστατεύων διὰ βίου*), offensichtlich vorgezogen, eine Vermischung des alten und des neuen Namens zu vermeiden und schlicht zu erklären, was πρὶν gegolten hatte. Wie nützlich dieser Zusatz jedoch war, zeigen weiter unten die Namen Ἀὐρ. Ἀλέξανδρος Διοσκου (7) und Ἀὐρ. Διοσκου Βίθου (27), die belegen, daß der Name Doskous(?) oder Dioskous<sup>53</sup> in dieser Gegend sehr verbreitet gewesen ist und daher als cognomen eines Aurelius zur genauen Identifikation seines Trägers nicht ausgereicht hätte. Dasselbe Problem konnte ohne die Hinzufügung des Genitivs auch bei anderen Genannten auftreten<sup>54</sup>. Die Datierung der Inschrift kann sich auf die – bei allen vollständig erhaltenen Namen – ausschließliche Verwendung des gentilicium Aurelios (ohne praenomen!) stützen, der die offensichtlich späte Form der Buchstaben kaum widerspricht.

II. In einer kaiserzeitlichen Inschrift aus Thessaloniki<sup>55</sup> werden drei Brüder genannt, die einen weiteren Bruder in einem Sarkophag hatten bestatten lassen, den sie und dessen Frau gemeinsam erworben und sich dabei in die Kosten geteilt hatten: Ἀὐρ. Ἀλκιδάμας καὶ Ἀὐρ. Πυρούλης καὶ Ἀὐρ. Δούλης οἱ πρὶν Πύρρου Ἀλκιδάμου ... ἠγοράσαμεν ταύτην τὴν σορὸν usw.. Πύρρος Ἀλκιδάμας war der volle (Doppel-)Name ihres Vaters<sup>56</sup>, den sie zur eindeutigen Klarstellung der Besitzverhältnisse dieses Sarkophags hinzufügen, in dem in der Zukunft weitere Verwandte

<sup>52</sup> G. Daux, BCH 99 (1975) 165 mit Anm. 83 folgt der älteren Interpretation von F. Papazoglou, ZAnt 5 (1955) 362f. (frz. Zusammenfassung: 371), der zufolge man aufgrund der Form des römischen Namens (ohne oder mit angehängtem genitivischen Patronym) auf die Herkunft des jeweiligen Namens aus Makedonien bzw. Thrakien schließen könne. Ich hege allerdings Zweifel an der Gültigkeit einer solchen Regel, da der Unterschied wahrscheinlich zumindest teilweise chronologisch zu erklären ist: Die genitivischen Patronyme waren sehr viel nützlicher als Unterscheidungsmerkmal vor allem bei den zahlreichen Aureliern nach 212 (s.u. S. 117).

<sup>53</sup> Robert, Hellenica a.O. korrigiert *Δοσκουνοῦ* zu *Δ(ι)οσκοῦνοῦ*, während Daux, a.O. 167 Anm. 90 (= 415 Anm. 7) hinsichtlich der Schrift und des Kasus Zurückhaltung übt.

<sup>54</sup> Ἀὐρ. Τόρκου Δούληου (6) – Ἀὐρ. Τόρκου Τόρκου (26), Ἀὐρ. Διονύσιου Βράσου (15) – [Ἀὐρ.] Διονύσιου Βίθου (25) u.a.

<sup>55</sup> IG X, II 1, 564. Vgl. Robert, Hellenica a.O.; G. Daux, BCH 97 (1973) 242-245 (vgl. ders., Onomastique a.O. 408).

<sup>56</sup> Das Stemma der Familie läßt sich mit Hilfe der Inschrift IG X, II 1, 441 vervollständigen.

beigesetzt werden sollten. Weiter unten (Z. 4-5) werden dieselben Brüder ohne den Zusatz *οἱ πρὶν* genannt.

III. In einer anderen, ebenfalls kaiserzeitlichen Grabinschrift aus Thessaloniki<sup>57</sup> tragen die Auftraggeber und Besitzer eines Grabes die folgenden Namen: *Ἀὐρήλιος Ἀγησᾶς ὁ πρὶν Ἄγαθία καὶ Ἑκατέα Μενάνδρου*. Wie im zuvor geschilderten Fall hat auch hier *Ἀὐρήλιος Ἀγησᾶς* seinen Namen mit dem Zusatz *ὁ πρὶν Ἄγαθία* versehen lassen, damit kein Zweifel an seinem Recht am Grab aufkommen konnte. Auf der Basis auch der oben zitierten Inschriften ist es leicht verständlich, daß anderenfalls ein anderer *Ἀὐρήλιος Ἀγησᾶς* mit einem anderen Patronym Anspruch auf dieses Grab hätte erheben können. Gleichermäßen charakteristisch ist die Tatsache, daß seine Gattin *Ἑκατέα Μενάνδρου* die alte Namensform trägt, da in ihrem Fall keinerlei Identifizierungsprobleme und damit auch nicht die Notwendigkeit eines Zusatzes gegeben waren. Die peinliche Genauigkeit bei der Namensform des Ehegatten wurde hier offensichtlich als ausreichend betrachtet.

IV. Eine Weihinschrift<sup>58</sup> eines Kultvereins (*θηρσκευταί*) in Pydna an Zeus Hypsistos nennt unter den Vorstehern des Vereins *τὸν ἀρχισυνάγωγον Ἀὐρ. Κηπίωνα τὸν πρὶν Πιερίωνος*, und weiter unten ist die Rede von *γραμματέως Ἀὐρηλίου Θεοφίλου τοῦ πρὶν Πιερίωνος*. Diese beiden Personen, bei denen es sich wahrscheinlich um Brüder handelt, übernehmen es, für die Errichtung der Stele Sorge zu tragen, worauf auf der Schmalseite eigens hingewiesen wird: *δεῖ ἐπιμελητοῦ Θεοφίλου κὲ Ἀὐρηλίου Κηπίωνος τοῦ πρὶν Πιερίωνος*. Weder der mit seinem Vereinsamt (*τοῦ ἄρχοντος*) genannte *Ἀὐρ. Νιγερ[ί]ων* noch die anderen 16 Aurelier, die in der anschließenden Liste der einfachen Vereinsmitglieder verzeichnet sind (und denen lediglich drei *Aelii*, zwei *Claudii* und einige wenige andere Namen gegenüberstehen), tragen entsprechende Namenszusätze. Stellt man in Rechnung, daß die Inschrift fest in das Jahr 250 datiert ist, dann hat die Annahme wenig Wahrscheinlichkeit, daß die Namensänderung stattgefunden hätte, während Kepion und Theophilos ein bestimmtes Amt bekleidet hatten<sup>59</sup>, denn es wäre doch höchst ungewöhnlich, wenn die beiden Brüder nach der *Constitutio* 38 Jahre lang dieselben Ämter ausgeübt hätten. Treffender erscheint die Vermutung, daß der *archisynagogos* und sein Bruder im vorliegenden Fall die Ausführungsorgane der Vereinsbeschlüsse gewesen sind und daß ihre Namen aus diesem Grund dieselbe exakte Identifizierbarkeit erforderten, wie dies bei dem *prostateuon* der Inschrift aus Serres (I) der Fall war. Daß diese Strenge nicht durchgehend angewandt worden ist, beweisen die Namensformen auf der Nebenseite der Stele, wo – vielleicht in charakteristischer Weise – nur der Name des *archisynagogos*, der das höchste Amt bekleidete, die vollständige Namensform aufweist.

<sup>57</sup> Ebenda 768; vgl. Daux a.O. (s.o. Anm. 51) 164f. (= 414) mit zutreffender Interpretation.

<sup>58</sup> J.M.R. Cormack, Zeus Hypsistos at Pydna, *Mélanges helléniques offerts à G. Daux*, Paris 1974, 51f. Vgl. Daux a.O. (s.o. Anm. 51) 165ff. (= 415).

<sup>59</sup> Daux a.O. (167 = 415) fragt sich in Bezug auf die Namensform: „Est-ce à cause de responsabilités qu'ils ont commencé à exercer en un temps où ils signaient ainsi?“.

V. Auf einem Grabaltar<sup>60</sup> aus der Lynkestis erscheint die aufstellende Ehefrau als Αὐρηλία Φιλίππα ἢ πρὶν Φιλίππου. Die Inschrift stammt aus der „1. Hälfte des 3. Jahrhunderts n. Chr.“<sup>61</sup>. Auch hier verhindert der Zusatz wieder eine sonst mögliche falsche Identifizierung der Aufstellenden, und dies um so mehr, als der Name Philippa kaum selten gewesen sein wird<sup>62</sup>.

Namensformen dieser Art (Beispiele VI-XVII) begegnet man häufig in den Freilassunginschriften aus dem Heiligtum der Meter Theon Autochthon in Leukopetra (nahe Beroia); [man verfügt jetzt über die endgültige Publikation dieser Zeugnisse als I. *Leukopetra*, mit verschiedenen verbesserten Lesungen und Datierungen der veröffentlichten Dokumente, wonach entsprechende Korrekturen und Ergänzungen an den folgenden Stichworten vorgenommen worden sind]:

VI. In einer dieser Inschriften<sup>63</sup> erscheint der Herr der freigelassenen Sklavin als Αὐρήλιος Νεικόβουλος ὁ πρὶν Νεικοβούλου, Βαιρωαῖος, οἰκῶν ἐν Αὐράντῳ χωρίῳ Αὐρηλίου Νεικάνορος. Die Freilassung erfolgte im Jahr 234<sup>64</sup>. Auch hier hat wieder die Notwendigkeit der zweifelsfreien Identifizierbarkeit den Zusatz ὁ πρὶν Νεικοβούλου erforderlich gemacht<sup>65</sup>. Es war allerdings nur im Fall des Herrn der Sklavin notwendig, den Namen zu konkretisieren, während bei den übrigen in der Inschrift genannten Aureliern (am Ende wird die lokale Datierung durch die Nennung der ἱερωμένης Αὐρηλίας Σαφῶς ergänzt) eine solche Vorsorge nicht notwendig war.

VII. In einer anderen Inschrift (Prakt 1975, A', S. 88, II [=I. *Leukopetra*, 116]) erscheint die Herrin der freigelassenen Sklavin als Αὐρη(λία) Διονυσία Βεροιαία, ἢ πρὶν Ἀ[λεξ]άνδρου. Die Inschrift stammt aus dem Jahr 309 oder 311 (die Datierungen nach der augusteischen Ära und derjenigen der Provinz weichen voneinander ab). [Beachtlich ist hier die parallele Benutzung des Gentiliziums Aurelius und der traditionellen griechischen Identitätsangabe durch Patronym in der *prin*-Formel etwa ein Jahrhundert nach der Constitutio]

<sup>60</sup> ADelt 14 (1931/32) Παρ. 40 Nr. 18 = Th. Rizakis-J. Touratsoglou, Ἐπιγραφὲς Ἄνω Μακεδονίας, Athen 1985, 154f. Nr. 168. Letztere urteilen hinsichtlich der Deutung dieser Namensformen gegen Daux und für die Ansicht Robert's: „... ἢ ὅποια φαίνεται νὰ εἶναι σωστότερη“. Gerade diese Inschrift bietet aber einen der klarsten Belege für die Richtigkeit der Deutung von Daux, da man anderenfalls annehmen müßte, daß der Genitiv Φιλίππου der Nominativ eines weiblichen Namens wäre!

<sup>61</sup> Rizakis-Touratsoglou a.O.

<sup>62</sup> Vgl. z.B. ebenda 128f. Nr. 134: eine Αὐρηλία Φιλίππα aus Eordaia.

<sup>63</sup> Ph. M. Petsas, Μήτηρ θεῶν αὐτόχθων. Unpublished Manumission Inscriptions from Macedonia, Ἀρχαία Μακεδονία III (Thessaloniki 1983) 241f. [=I. *Leukopetra*, 84]

<sup>64</sup> Im Jahr βπτ der Provinzära = 382, d.h. 382-148=234 n. Chr. Die Jahresangabe nach der augusteischen Ära in derselben Inschrift ist inkorrekt, vgl. Petsas a.O.

<sup>65</sup> Petsas a.O. 242 merkt an: „Ο πρὶν means that he (sc. Αὐρήλιος Νεικόβουλος) was the son of Νεικόβουλος“. Wenn nur das gemeint wäre, hätte allerdings ein einfacher Genitiv genügt.

VIII. In einem ähnlichen Text (Prakt 1975, III [=I. *Leukopetra*, 117] von 311 trägt die Herrin der Sklavin folgenden Titel und Namen: Θεοδότη ειερόδουλος Μητρός Θεῶν Αὐτόχθονος, ἡ πρὶν Συνφόρου (in der Erstpublikation versehentlich: Συμφόρου). [Die Kenntnis des gesamten Materials von I. *Leukopetra* hat nun wohl gezeigt (ebd.), daß die Hierodule Theodote kaum als in vollem Sinne freie Person und römische Bürgerin (Aurelia oder sonstige) gelten konnte. Die weitere Annahme (ebd.), daß Synphoros ihr ehemaliger Eigentümer war, d.h. bevor sie Tempelsklavin wurde, erscheint mir zweifelhaft. Vielleicht bringt hier die *prin*-Formel doch wieder eine echte Filiation zum Ausdruck, in Nachahmung des inzwischen üblichen genaueren Identifikationsmodus bei freien Dedikanten/-innen nach 212]

IX. In einer Inschrift des Jahres 313 (Prakt 1975, IV [=I. *Leukopetra*, 118]) heißt der Herr der Sklavin Αὐρήλιος Παράμονος τοῦ πρὶν Παραμόνου. In diesem Fall erscheint möglicherweise das Patronym in seiner vorrömischen Form (d.h. Παράμονος anstelle von Αὐρήλιος Παράμονος), doch ist es wahrscheinlicher, daß den Zeitgenossen die Bedeutung des Namenszusatzes mit *πρὶν* ein Jahrhundert nach der *Constitutio* nicht mehr ganz klar gewesen ist, weshalb wir hier τοῦ πρὶν (statt ὁ πρὶν) finden.

Aus demselben Heiligtum stammen noch sieben weitere [jetzt in I. *Leukopetra* veröffentlichte] Inschriften vergleichbaren Inhalts, in denen wir wiederum Namensformen dieser Art antreffen:

X [=I. *Leukopetra*, 108]. In diesem Fall werden folgende Herren genannt: Ποπίλλιοι Ἀντίγονος καὶ Σαμβατίς οἱ πρὶν Καρπ[... Sehr wahrscheinlich war das letzte, unvollständig erhaltene Wort das Patronym des einen oder beider Weihenden Personen. [Bei I. *Leukopetra* wird jetzt die Inschrift in das Jahr 254 (?) n. Chr. datiert], wobei von besonderem Interesse ist, daß das gentilicium Ποπίλλιος lautet und nicht Αὐρήλιος.

XI [=I. *Leukopetra*, 63]. In einer Inschrift aus dem Jahr 212 oder 215 (es weicht wiederum die Zählung nach der augusteischen Ära von derjenigen nach der Provinzära ab) wird als Herr ein Αὐρήλιος Ποσιδώνιος ὁ [πρὶν] Μέστυος ὁ κὲ Παντακίαν [ός] genannt. Die Ergänzung des Wortes *πρὶν* entspricht exakt der Größe der Textlücke, und das genitivische Patronym Μέστυος (Nominativ: Μέστυς) fordert diese Ergänzung. [Bei I. *Leukopetra*, ebd. wird jetzt der Angabe nach der augusteischen Ära, also 212/3 der Vorzug gegeben, wobei die Angabe nach der Provinzära auf dem Stein, womit wir ins Jahr 215 kämen, korrigiert wird. Darauf die weitere Behauptung zu bauen: „... ce texte présente le grand intérêt de confirmer la date haute de la *Constitutio Antoniniana* et de montrer que ses effets furent immédiats“ scheint mir unsicher.]

XII [I. *Leukopetra*, 68]. In einer Inschrift des Jahres 218 erscheint als Herrin eine Αὐρηλία Φύλα ἡ πρὶν Ἀμίας. Im letzten Wort ist der Genitiv des in Makedonien verbreiteten Namens Ἀμμία (hier mit nur einem μ) zu erkennen (vgl. Th. Rizakis - G. Touratsoglou, Ἐπιγραφές Ἰωνίας Μακεδονίας, Athen 1985, 206).

*XIII* [=I. *Leukopetra*, 70]. In einer Inschrift aus dem Jahr 220 heißt der Herr Αὐρήλιος Κάς<σ>ανδρος ὁ πρὶν Κασσάνδρου.

*XIV* [=I. *Leukopetra*, 89]. Eine Herrin Αὐρηλία Τροφίμη ἡ πρὶν Φιλίππου wird in einer in das Jahr 238 datierten Inschrift genannt.

*XV-XVI*. Eine Inschrift [=I. *Leukopetra*, 93] aus dem Jahr 239 überliefert zwei weitere Fälle. Hier wird dem Namen des Herrn Αὐρήλιος Οὐαλέριος ὁ πρὶν Ποσιδωνίου offensichtlich zur besseren juristischen Absicherung der Zusatz hinzugefügt: ἐπὶ βεβεωτῇ Αὐρηλίῳ Φιλίππῳ τῷ (π)ρὶν Φιλίππου.

*XVII* [=I. *Leukopetra*, 95]. Eine Inschrift aus dem Jahr 241 schließlich nennt als Herrn Ποπίλλιος Λεωνίδας βετρανός, πρὶν Λεωνίδα. Interessant ist hier, fast zwanzig Jahre nach der Constitutio, die Verbindung der Formel „πρὶν + genitivisches Patronym“ mit dem gentilicium Ποπίλλιος (und nicht Αὐρήλιος).

*XVIII*. Aus dem Heiligtum der Artemis Digaia in der Nähe von Metochi Prodromou (bei Beroia, vgl. M. Hatzopoulos, BCH 1987, 397) stammt eine weitere unveröffentlichte Freilassunginschrift aus dem Jahr 216, in der der Name des Herrn wahrscheinlich nach derselben Formel zu ergänzen ist: Αὐρήλιος Ἀρτεμ[ίδωρος? πρὶν] Φιλίππου. Die vorhandene Lücke ist jedenfalls so groß, daß sie nicht mit der einfachen Ergänzung des cognomen Ἀρτεμ[- gefüllt werden kann, weshalb die Annahme nur des alten genitivischen Patronyms nach dem cognomen ausgeschlossen werden kann.

*XIX*. Im kaiserzeitlichen Kleinasien ist ein Beispiel für diese Namensformel in Aphrodisias in Karien überliefert<sup>66</sup>, in der der Käufer eines Grundstücks für die Anlage eines Grabes(?) den folgenden Namen trägt: Μᾶρ. Αὐρ. Πολυχρόνιος Χαρμίδης πρότερον Πολυχρόνιος Τατιανοῦ τρις τοῦ Χαρμίδου. Im Anschluß werden diejenigen angeführt, die berechtigt waren, sich hier jeweils in einem Sarkophag bestatten zu lassen, nämlich: αὐτός τε Πολυχρόνιος καὶ Αὐρ. Μελτινή ἡ γυνὴ αὐτοῦ ἢ πρότερον Μελτινή Ἀντιόχου τοῦ Ζήνωνος ... καὶ Αὐρ. Ζωσίμη ἡ πρότερον Ζωσίμη Ἀπολλωνίου τοῦ Ἀρχελάου. In diesem Fall wird die Verdeutlichung der Identität der beiden Frauen durch die ergänzende Hinzufügung nicht nur des Patronyms, sondern auch des Großvaternamens (vgl. u. die Texte *XXI* und *XXIII*) erreicht. Aus demselben Grund greift Polychronios noch tiefer bis zum Namen seines Urgroßvaters (Charmides) in die Vergangenheit zurück<sup>67</sup>, den er seinem römischen Namen noch zusätzlich als zweites cognomen hinzufügt. Auf diese Art und Weise wurde eine ansonsten sehr wohl mögliche Verwechslung der Namen und Eigentumsverhältnisse ausgeschlossen<sup>68</sup>. Was den Namen des Verkäufers des Grabgrundstücks,

<sup>66</sup> MAMA VIII 576. Vgl. Robert, *Hellenica* a.O. (s.o. Anm. 51) 217f. 232ff.

<sup>67</sup> Vgl. CIG II 2834 (ebenfalls aus Aphrodisias) mit der Nennung eines Αὐρήλιος Διονύσιος ἐξάκ(τς) τοῦ Χρυσογόνου ...

<sup>68</sup> Zur Möglichkeit der Verwechslung vgl. Aurelios Polychronios, Sohn eines Bouleuten aus Aphrodisias, der in der Inschrift MAMA VIII 575a erwähnt wird. Vielleicht ist er mit dem M. Aur. Polychronios identisch, der in einer anderen Inschrift aus Aphrodisias genannt wird: P. Paris - M. Holleaux, BCH 9 (1885) 76f. Nr. 6.

Mar(kos) Aur(elios) Karpos Pereitos, anbelangt, der zu Beginn der Inschrift genannt wird, so wurde offenbar eine derart penible Klarstellung der Identität nicht für notwendig erachtet. Für die Datierung ist in jedem Fall von großer Bedeutung, daß alle vier in der Inschrift genannten Privatpersonen Aurelier sind (der zur Datierung angeführte Name des eponymen Archonten, ἐπὶ Ἀριστοκλέους τοῦ Χαίρεου, weicht hierin ab), ohne eine gemeinsame Abstammung zu besitzen.

XX. In Sagalassos in Pisidien erscheint in einer Ehreninschrift<sup>69</sup> für Severus Alexander, Julia Mamaea und die gesamte kaiserliche Familie ein Mann namens Αὐρ. Με[ιδι]ανός Ἀτταλιανός ὁ τάχιον (: vorher)<sup>70</sup> χρηματίσας Ἀτταλιανός. Hinter dem letzten Wort steht noch Raum zur Verfügung, und es sind Buchstaben von Worten überliefert, die vielleicht zum alten Namen des Attalianos gehörten. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß es Attalianos trotz der konkretisierenden Hinzufügung des Μειδιανός (als eine Art zweites cognomen) zu seinem neuen Namen für sinnvoll gehalten hat, auch noch seinen alten Namen anzuführen, um seine Identität absolut klarzustellen (s.o. das Beispiel XI).

Das Inschriftenmaterial wird durch Papyrustexte ergänzt<sup>71</sup>, in denen sechs weitere Beispiele überliefert sind:

XXI. In einer Bescheinigung<sup>72</sup> über die Begleichung einer Schuld wird der Schuldner beim erstenmal nicht nur mit seinem römischen Namen Λούκιος Σεπτίμιος Αὐρήλιος Πτολεμαῖος ὁ καὶ Ἀμμώνιος genannt, sondern es wird noch im Detail sein älterer Name hinzugefügt: ὡς δὲ πρὸ τῆς Ῥω[μαϊκ(ῆς) πολιτείας χρημα]τήσαντι Πτολεμαῖω τ[ὼ κ]αὶ Ἀμμωνίῳ Νίννου τοῦ καὶ Ἀννουβίωνος υἱοῦ Ἡρώως ἀγοραν[ομήσαντος ...]. Hier wird nicht nur deutlich, daß der Schuldner seinen alten Namen als römisches cognomen beibehalten hat (was bei griechischstämmigen römischen Bürgern die Regel war), sondern es folgt zur Verdeutlichung auch noch sein Stammbaum bis zur Generation des Großvaters. Wir haben hier allerdings nur eine der Möglichkeiten der Identitätspräzisierung vor uns, wie sie in den Papyrurkunden häufig anzutreffen sind. So werden etwa weiter unten in Z. 8 das Alter und physiognomische Charakteristika des Ptolemaios erwähnt. Der Text ist mit einiger Sicherheit in das Jahr 202/3 zu datieren<sup>73</sup>.

XXII. Aus dem Jahr 215 stammt ein anderer Papyrus<sup>74</sup> mit der Bescheinigung über die Entrichtung der Steuer zur Ausrüstung des Heeres, in der der Zahlende wie

<sup>69</sup> IGRR III 354. Vgl. Robert, *Hellenica* a.O. (s.o. Anm. 51) 232.

<sup>70</sup> S. LSJ s.v. *ταχύς* C I 3 (Ende).

<sup>71</sup> Der erste Hinweis auf solche Fälle (und ihre juristische Bedeutung) in den Papyri wird V. Arangio Ruiz, *L'application du droit romain en Égypte après la Constitution Antoninienne*, Bull. de l'Inst. d'Ég. 29 (1946/47) 83ff. (bes. 104f.) verdankt. Vgl. Robert, *Hellenica* a.O. (s.o. Anm. 51) 233f.

<sup>72</sup> P. Lond. 348.6-7 (II p. 215) mit der sorgfältigen Lesung und Ergänzung durch U. Wilcken, *AfP* 3 (1906) 245.

<sup>73</sup> Vgl. die Erstpublikation a.O.: Die Ergänzung des Wortes *ένδεκάτου* zum Regierungsjahr des Septimius Severus stützt sich auf Z. 11 desselben Papyrus.

<sup>74</sup> BGU II (1898) 655 (U. Wilcken).

folgt genannt wird: Αὐρήλιος Ζώσιμος πρὸ μὲν τῆς θίας δωρεᾶς καλούμενος Ζώσιμος Λεονίδου. Hier ist der unmittelbare Bezug auf die Constitutio und ihre Auswirkung auf den Namen offenkundig. Bezeichnend ist außerdem ihre lakonische Charakterisierung als θεία δωρεά, als „göttliches“ – gemeint ist „kaiserliches“ – Geschenk.

XXIII. In einem etwa aus dem Jahr 249 stammenden Papyrus<sup>75</sup> ist die eidliche Zeugenaussage eines alten Mitglieds der Ephebenorganisation in Hermupolis Magna festgehalten; sein Name lautet: Μάρκος Αὐρήλιος Νειλάμμων – ὡς δὲ ἐκαλεῖτο πρὶν ἢ λαβεῖν τὴν Ῥωμαίων πολιτείαν Νειλάμμων [--]ωνος τοῦ Νειλάμμωνος Ευ\*ην [- ...]. Der alte Name Neilammon wurde auch in diesem Fall als cognomen beibehalten, doch war wiederum eine Konkretisierung des Namens des Vereidigten notwendig.

XXIV. In einem in der Erstpublikation „wahrscheinlich ins 3. Jahrhundert n.Chr.“ datierten Antrag<sup>76</sup> an einen priesterlichen Oberrichter folgt auf den neuen Namen des Antragstellers wiederum der Zusatz: ὡς δὲ πρὶν ἢ λαβεῖν τὴν Ῥωμαίων πολιτείαν ἐκαλεῖτο ... Das im Text genannte gentilicium Αὐρήλιος, das vielleicht zum neuen Namen dieses Antragstellers gehörte, stützt in jedem Fall die vorgeschlagene Datierung.

XXV. In einem anderen Papyrus<sup>77</sup> aus dem Jahr 217 nimmt Μάρκος Αὐρήλιος Σαραπίων ὁ καὶ Ἡρακλείδης auf eine Geldsumme Bezug, die er im Jahre 211 verliehen hatte. In diesem Zusammenhang war es natürlich besonders wichtig, die Identität des Gläubigers durch einen entsprechenden Namenszusatz so eindeutig wie möglich zu dokumentieren: πρὸ [τοῦ] καταχαρίζεσθαι] τῆς τῶν Ῥωμαίων πολι(τείας) χρημ(ατίζων) Σαραπίων ὁ κ(αὶ) Ἡρακλείδ(ης) Σαραπίωνος τοῦ Ταλάτ(ος) Σωσικ(οσμίου) τοῦ κ(αὶ) Ἀλθαίεως. Bemerkenswerterweise wird im Zusammenhang mit der Erwähnung der Constitutio das hinsichtlich des Umfangs der Maßnahme außerordentlich interessante, von Wilcken wiederhergestellte Verb καταχαρίζεσθαι verwendet. Der Inhalt des hier gebrauchten Verbs καταχαρίζεσθαι, wie er aus anderen Textzusammenhängen hervorgeht<sup>78</sup>, ist deshalb von besonderem Interesse, weil es in der Regel die außergewöhnliche Großmut des Spenders und die zumindest relative Unwürdigkeit des Empfängers voraussetzt. Wahrscheinlich können wir hier also in gedrängter Form eine Resonanz des kaiserlichen Ideologiebegriffs der indulgentia (s.o. S. 79ff.) innerhalb der „öffentlichen Meinung“ dieser Zeit fassen.

<sup>75</sup> PSI V (Florenz 1917) 464. Daß der Papyrus nach Caracalla anzusetzen ist, geht eindeutig aus Z. 5 hervor: θεοῦ Σεουήρου Ἀντωνεῖνου ...

<sup>76</sup> BGU IV (1912) 1071 (P. Viereck).

<sup>77</sup> Stud. Pal. XX (C. Wessely, Catalogus papyrorum Raineri. Series Graeca. Pars I, Leipzig 1921 = Amsterdam 1969) 19; vgl. hierzu die Bemerkungen von U. Wilcken, AfP 7 (1923) 100 und Arangio Ruiz a.O. (s.o. Anm. 71) 104 Anm. 2.

<sup>78</sup> Vgl. LSJ s.v. καταχαρίζομαι und zum selben Lemma im TLG 1299f.

XXVI. In einem Papyrus<sup>79</sup> aus dem Jahr 216/17, in dem ein Mitglied des Rates der Stadt Athribis die Ergebnisse einer Zählung der Schafe und Ziegen festhält, folgen auf den geltenden Namen des Ratscherrn Αὐρήλιος Αἰλ[ου]ρίων seine Ämter und zuletzt der Zusatz: πρὶν [δ]ὲ τυχὴν τῆς Ῥωμαίων πολιτίας Αἰλουρίων Ζωίλου Νε[ο]κόσμι[ος] ὁ καὶ Ἀλλαιεὺς.

XXVII. Innerhalb des Papyrusmaterials ist ein vergleichbares Beispiel im Zusammenhang mit einem anderen gentilicium, so weit ich sehe, nur ein weiteres Mal belegt<sup>80</sup>, doch handelt es sich hier um zwei vollkommen verschiedene Namen ein und derselben Person, wo kein Element des alten Namens in den neuen übernommen worden ist, so daß ohne einen Zusatz Unklarheit unvermeidbar gewesen wäre: In einem vom Herausgeber aus paläographischen Gründen ins 3. Jahrhundert datierten Gesuch<sup>81</sup> an einen priesterlichen Oberrichter wird die Person des Antragstellers folgendermaßen konkretisiert: παρὰ Γαίου Ἰουλίου Ἀπολλιναρίου τῶν ἀπολελυμένων(ν) στρατ[ι]ωτῶν ὡς δὲ πρὸ τῆς στρατείας κεχρηματικῶ[ος] Ἀπολλωνίου τοῦ Μέλανος τοῦ Πι[ο]λεμαίου ... (7-9). Hier haben wir den üblichen Fall der Namensänderung eines peregrinus aus Anlaß des Eintritts in den Heeresdienst vor uns, mit dem die Legionäre bekanntlich automatisch das römische Bürgerrecht erhielten. Da jedoch der alte Name des Soldaten Ἀπολλώνιος ὁ Μέλανος ὁ Πτολεμαίου nichts mit seinem neuen Namen Γαῖος Ἰούλιος Ἀπολλινάριος gemein hatte – den Umstand, daß *Apollinarios* wahrscheinlich durch *Apollonios* angeregt ist, kann man beiseite lassen –, war diese Klarstellung dringend geboten. Mit dem Beispiel dieses Soldaten engstens verwandt sind die gleichermaßen bekannten Fälle vollständiger Namensänderungen bei denjenigen, die sich für den Beruf des Gladiators entschieden, wie z.B. bei einem Ἐρμῆς ὁ πρὶν Φίλων<sup>82</sup>.

Im Gegensatz dazu sind bei den zahlreichen Fällen neuer, nach den römischen Regeln aufgebauter Namen, die nach der Erlangung des römischen Bürgerrechts den alten (nichtrömischen) Personennamen als cognomen beibehalten haben, während der gesamten Zeit vor der Constitutio Antoniniana klarstellende Zusätze dieser Art offenbar in der Regel nicht erforderlich gewesen, sieht man von den beiden genannten Fällen *X* und *XXI* ab. Den beiden festgestellten Ausnahmen (Fälle *X* und *XXI* oben) stehen 24 Beispiele von Formulierungen dieser Art aus der Zeit nach der

<sup>79</sup> P. Oxy. XII (1916) 1458.

<sup>80</sup> Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, daß im Papyrus Lond. 1179, 39 (III p. 145) offenbar eine Änderung belegt ist, die durch die Verleihung des römischen Bürgerrechts bedingt gewesen ist: ... ὡς δὲ πρὸ τῆς Ῥωμαίων πολιτ[ε]ίας-. Der Papyrus wird von den Herausgebern ins 2. Jahrhundert n.Chr. datiert, doch geht die Verbindung des obigen Satzes mit einer Namensänderung nicht klar aus dem erhaltenen Kontext hervor.

<sup>81</sup> G. M. Browne (Hrsg.), P. Oxy. XLI (1972) 2978. Vgl. Daux, *Onomastique* a.O. (s.o. Anm. 50) 408f.

<sup>82</sup> L. Robert, *Les gladiateurs dans l'Orient grec*, Paris 1940 (Bibl. de l'École des H. Études 278) Nr. 67, vgl. S. 297. Andere Beispiele dieser Art: A. Kontogiannis, *AEphem* 1981, 41f.; A. Rizakis, *BCH* 108 (1984) 541; W. Günther, *IstMitt* 35 (1985) 137.

Constitutio Antoniniana gegenüber, von denen 23 mit dem gentilicium Aurelius (*I-IX, XI-XVI, XVIII-XX, XXII-XXVI*) und eine mit dem gentilicium Popillius (*XVII*) verbunden sind. [Diese Liste ist um sieben weitere Beispiele der besprochenen *prin-*Formel und ihrer Varianten zu ergänzen. Fünf davon lieferte wieder Makedonien: M. Hatzopoulos - L. Loukopoulou, *Recherches sur les marches orientales des Téménides ...*, Athènes 1992, 109 (K 30, sehr wahrscheinlich nach 212, der neue Name ist nicht erhalten); M. Hatzopoulos, *Cultes et rites de passage en Macédoine*, Athènes 1994, 64 (Freilassungsurkunde vom Heiligtum der Artemis Gazoria, gefunden in Skydra, wohl nach 212); P.M. Nigdelis - G. Souris, *Tekmeria* 2 (1996), 70 (223 n.Chr.); L. Gounaropoulou - M. Hatzopoulos, *I. Beroia* (Athen 1998), 54 (248 n.Chr.); *I. Leukopetra*, 119 (nach 212). Ein weiteres epigraphisches Beispiel hat man aus Anazarbos: SEG 28 (1978) 1255 (wahrscheinlich severischen Datums), und ein papyrologisches kommt in P.Oxy. XXXIV. 2723 (3. Jhdt. n.Chr.) vor.]

Demnach ergibt sich der Schluß, daß sowohl die noch beschränkte und schrittweise Erhebung von Provinzbewohnern zu römischen Bürgern als auch die – gewiß mit der Größenordnung dieses Aufstiegs verbundene – häufig hohe soziale Stellung und der große Bekanntheitsgrad der jeweiligen Neubürger bis zum Erlaß Caracallas Namenskonstruktionen dieser Art nur in seltenen Fällen notwendig gemacht haben. Es wäre in der Tat verfehlt anzunehmen, daß etwa im Fall des Feldherrn Αἰλίος Θεόδοτος, der gemeinsam mit anderen im Jahre 120 in Pergamon eine Statue des Kaisers Hadrian aufstellen ließ<sup>83</sup>, dem er wahrscheinlich das Bürgerrecht verdankte, die zusätzliche Nennung seines alten Namens erforderlich gewesen wäre<sup>84</sup>.

Es muß hervorgehoben werden, daß die Hinzufügung des einfachen genitivischen Patronyms in der Mitte oder am Ende der Namen der neuen römischen Bürger im Prinzip dieselbe Aufgabe der Konkretisierung erfüllt hat<sup>85</sup>. So heißt z.B. ein römischer Bürger aus der Umgebung der Stadt Rhodos: [Ποπ]λίου Αἰλίου Διονυσίου υἱοῦ Σεργία [sc. der Name der römischen Phyle, in der der Neubürger eingetragen war] Μηνοφίλου<sup>86</sup>, und ein anderer aus Lindos: [Πόπ]λ[ιο]ν Αἴλιον Ἀριστοτέλην Ἀρχιδίκου ...<sup>87</sup>; beide Fälle können ins 2. Jahrhundert datiert werden<sup>88</sup>. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß ebenso, wie die Namensformen mit ὀ πρίν usw. nach 212 zwar nicht allgemein die Regel waren, aber, wie wir gesehen haben, häufig verwendet wurden, auch diejenigen mit dem den römischen Namen hinzugefügten genitivischen Patronym vor der Zeit der Aurelier zwar zahlreich belegt sind, von dieser Zeit an aber sehr viel häufiger begegneten. Auch was diese einfa-

<sup>83</sup> M. Fränkel, *Die Inschriften von Pergamon* (AvP VIII, II), Berlin 1895, Nr. 397.

<sup>84</sup> Natürlich war auch bei den Aureliern nicht in allen Fällen eine Klarstellung der Identität vonnöten (s.o.), doch wurde zu ihrer Zeit das Problem akut.

<sup>85</sup> Vgl. Daux, *Onomastique a.O.* (s.o. Anm. 50) 408. 411ff. und o. Anm. 52.

<sup>86</sup> IG XII 1 (1895) 644 = IGRR IV 1137. Vgl. *Holtheide* 366 (H. 4, 7, wo die Namensgruppe H. 4 versehentlich nicht Rhodos, sondern Lesbos zugewiesen wird).

<sup>87</sup> IG XII 1 (1895) 831.

<sup>88</sup> Vgl. *Holtheide* a.O.

chere Konkretisierungsform anbelangt, ist nach der Constitutio statistisch eine zunehmende Verwendung festzustellen. Wie den Namenszusammenstellungen bei Holtheide zu entnehmen ist, verwandten z.B. rund 3,5% (2:58) der Aelii in Ephesos<sup>89</sup> das genitivische Patronym (bzw. in einigen Fällen auch allgemein Progononyme), während die entsprechende Quote bei den Aurelii 10% (21:192) beträgt. In Hierapolis in Phrygien<sup>90</sup> ist die Steigerung von 8% (2:25) auf 25% (43:167) noch eindrucksvoller. Während in Kyzikos<sup>91</sup> Genitive dieser Art für die Aelii nicht belegt sind, kommen sie bei den Aurelii in rund 12% der Fälle (11 von 95 Aurelii) vor. In Aphrodisias in Karien<sup>92</sup> schließlich haben 13% (3:23) der Aelii und 47% (40:85) der Aurelii entsprechende Namensformen gewählt. In Aphrodisias sind Namensformen dieses Typus offenbar besonders beliebt gewesen, wenn man bedenkt, daß ein Beispiele der Formel  $\acute{\omicron}$   $\pi\rho\acute{\omicron}\tau\epsilon\rho\nu$  usw. ebenfalls aus dieser Stadt stammt (s.o. S. 113).

Wir können nunmehr auf sicherer Grundlage die Schlußfolgerung ziehen, daß die bis 212 allgemein und beständig ansteigende Zahl der römischen Bürger, vor allem aber die danach herrschende „Inflation der Aurelier“, hinsichtlich der Namensgewohnheiten zumindest im griechischsprachigen Teil des Reiches einen drastischen Umschwung bedeuteten, dessen Folgen man mit Hilfe der oben dargestellten Methoden auf praktische und manchmal experimentierende Weise zu begegnen suchte<sup>93</sup>. Der Wiederhall des Erlasses, der auch hier offensichtlich wird<sup>94</sup>, zeugt klar von der gewaltigen Zahl der Begünstigten und macht deutlich, welchen Umfang die Welle der Aurelier besessen hat, wobei die jeweiligen römischen Neubürger versuchten, bestimmte konkretisierende Elemente ihrer traditionellen Identität in den neuen Namen herüberzuretten.

Die soziale Zusammensetzung dieses Zuflusses an Neubürgern ist von außerordentlichem Interesse, wiewohl er im wesentlichen als Ergänzung des bis dahin eingeschränkteren Spektrums der römischen Bürger aufgefaßt werden kann. Was

<sup>89</sup> Ebenda 370ff. (Aelii), 395-404 (Aurelii).

<sup>90</sup> Ebenda 378 und 436-442.

<sup>91</sup> Ebenda 367ff. und 391-394.

<sup>92</sup> Ebenda 380f. und 454-459.

<sup>93</sup> Diesen Methoden sei noch eine weitere hinzugefügt, die Heberdey a.O. (s.o. Anm. 34) 26ff. in Termessos beobachtet hat: Dort ist seit der Constitutio eine Zunahme der Sitte festzustellen, dem jeweiligen römischen Namen eine Art signum hinzuzufügen, d.h. sozusagen ein zweites cognomen, das durch die Anfügung der Endung  $-\iota\nu\acute{\omicron}\varsigma$  gebildet wird. Auch hier handelt es sich wohl um den Versuch, der „onomastischen Anonymität“ dieser Zeit konkretisierend entgegenzuwirken.

<sup>94</sup> Abgesehen vom Bild der Namen, das das römische Reich nach der Constitutio bietet, verdient in Bezug auf den Umsetzungsumfang des Erlasses parallel auch die Feststellung von *Honoré, Sev. Lawyers* 177 Aufmerksamkeit, daß der sprunghafte Anstieg der Eingaben in Rechtsfragen (*libelli, βιβλείδια*) an den Kaiser nach 212, der bei den *Lemmata des C. J.* festzustellen ist, kein Zufall ist, sondern ebenfalls indirekt das quantitative Ausmaß der Veränderungen von 212 und die zusätzlichen juristischen Anliegen bezeugt, die sie hervorgerufen haben.

wiederum den Osten des Reiches anbelangt, so ist jedenfalls offenkundig, daß die *Constitutio*, obwohl bis 212 noch nicht einmal die lokale Aristokratie vollständig in den römischen Bürgerverband integriert worden war<sup>95</sup>, vor allem den politischen Status der unteren Gesellschaftsschichten des Reiches verändert hat, wie bereits Rostovtzeff treffend bemerkt hat<sup>96</sup>. Es ist zu unterstreichen, daß eine große Zahl dieser Neurömer aus beschränkten Verhältnissen stammte und nur eine geringe Bildung besaß, wodurch sich wahrscheinlich ihre Abwesenheit in den diesbezüglichen uns erhaltenen Quellen erklärt. So können wir in der Tat keineswegs sicher sein, daß ein jeder die Möglichkeit besessen hat, für sich und seine Familienangehörigen eine Grabinschrift auch nur bescheidenster Form anfertigen zu lassen, die uns ihre Existenz überliefern würde<sup>97</sup>. Auch von diesem Punkt werden wir also zum zentralen Thema dieses Kapitels zurückgeführt: Sehr viel zahlreichere Aurelii bleiben im Dunkel der Geschichte, als dies etwa für die Iulii oder die Flavii zutrifft, ein Aspekt der Problematik, der bei der Einschätzung der vorhandenen Quellen nicht übersehen werden darf. Vielleicht hängt er sogar mit einer alten Aporie hinsichtlich der *Constitutio* zusammen: Ob in ihr nämlich in der Tat – wenn auch in beschränktem Umfang – ein Akt der Wohltätigkeit gegenüber den bis dahin aus dem römischen Bürgerverband Ausgeschlossenen zu erkennen ist, obwohl doch keinerlei kollektive Dankesbekundungen seitens der begünstigten Untertanen bezeugt sind. Die Antwort auf diese Frage ist vielleicht ebenfalls in der sozialen Herkunft der überwiegenden Zahl der Neubürger nach der *Constitutio* zu suchen. Die Angehörigen ihrer Hauptkategorie, d.h. Personen niederer Herkunft, waren kaum in der Lage, in den jeweiligen Provinzstädten Dankesinitiativen zu ergreifen oder sich zu diesem Zweck zusammenzuschließen. Andererseits weisen die von den Archäologen beobachtete häufige Verwendung von Caracalla-Porträts und -Darstellungen im privaten

---

<sup>95</sup> Vgl. bes. *Holtheide* 129: „Ein nicht ganz erwartetes Bild ergibt die soziale Schichtung der Neubürger aus der *Constitutio Antoniniana*, von denen gerade in den großen Städten viele zur lokalen Oberschicht gehörten. Es kann also für die Provinz Asia nicht davon ausgegangen werden, daß hier zu Beginn des dritten Jahrhunderts n.Chr. diese Oberschicht völlig dem römischen Bürgerverband angehörte, was gerade in Städten wie Ephesos, Smyrna, Milet, aber auch in Pergamon evident wird“. Die älteren Feststellungen von Ch. Habicht, *Die Inschriften des Asklepieions*, AvP VIII 3, Berlin 1969, 163f. werden damit in einem wesentlichen Punkt korrigiert.

<sup>96</sup> *SEHRE* 347. Vgl. *Holtheide* 116. 129. 132.

<sup>97</sup> Vgl. hierzu bereits die Anmerkungen von E. Swoboda, *Gnomon* 34 (1962) 388f. und *Mócsy, Gesellschaft* 178; *Holtheide* 12. 14. Vgl. außerdem *Spawforth (1984)* 269; vielleicht hat auch *Μάρκος Αὐρήλιος Ἀλέξανδρος Θεῶνος στρατευσάμενος κατὰ Περσῶν* (IG V 1, 817), der, wie *Spawforth* richtig anmerkt, sein römisches Bürgerrecht der *Constitutio* verdankte, erst aufgrund der Verbesserung seiner finanziellen Verhältnisse durch seine Teilnahme am Partherfeldzug von 216/17 oder an demjenigen von Severus Alexander von 231-233 die Möglichkeit erhalten, sich eine bescheidene Grabstele errichten zu lassen.

Bereich<sup>98</sup> sowie das Unvermögen des Macrinus und des – jedenfalls unbedingt danach trachtenden – Senats, nach der Ermordung Caracallas die *damnatio memoriae* durchzusetzen, der sich das Militär und sicher auch zumindest ein Teil der Bevölkerung<sup>99</sup> entgegengestellt hätten, wohl darauf hin, daß dessen Maßnahme, die *θεία δωρεά*, wie sie der Papyrus BGU 655 nennt (s.o. S. 114f.) und die es nach Augustinus zum Ziel gehabt hatte, daß *esset omnium quod erat ante paucorum* (s. u. S. 156), die Betroffenen doch nicht vollständig unberührt gelassen hat.

*b) Der faktische Inhalt der *θεία δωρεά*. Bemerkungen zu den gesellschaftlichen, rechtlichen, fiskalischen und psychologischen Aspekten der *civitas Romana* vor und nach dem Edikt Caracallas*

Heute begegnet man den Folgen der *Constitutio Antoniniana* in der Regel mit außerordentlicher Skepsis und berührt dabei auch die Frage nach dem Wert, den die *civitas Romana* bis zum Jahr 212 n.Chr. bewahrt hatte. Im besonderen scheint sich die Ansicht durchzusetzen, daß die gesellschaftliche Scheidung der freien Reichsbewohner in *honestiores* (die Angehörigen der Oberschicht) und *humiliores* (die Masse des Volkes), die zur Zeit der Severer ihren Höhepunkt erreichte, faktisch an die Stelle der älteren Differenzierung zwischen *Romani* und *peregrini* getreten sei, weshalb die Wohltat Caracallas jeder Substanz entbehrt und höchstens den Charakter eines romantischen Geschenks besessen habe. Dieser Einschätzung zufolge hätte es den oberen (und reicheren) Gesellschaftsschichten nicht mehr des römischen Bürgerrechts bedurft, um sich von der großen Masse abzusetzen, während der römische Status den unteren (und ärmeren) Schichten keinerlei Vorteile verschafft hätte<sup>1</sup>.

<sup>98</sup> H.B. Wiggers - M. Wegner, *Das römische Herrscherbild III 1, Caracalla ...*, Berlin 1971, 45f. 51.

<sup>99</sup> *Cass. Dio* 78 (79), 9, 2; 17, 2-3; *Heuß, RG* 359 bemerkt treffend: „Es gab zuviel Leute, welche an der Legitimität seiner (sc. Caracallas) Herrschaft auch nach seinem Tode interessiert waren“. Vgl. auch die späteren Zeugnisse der *HA, Macr.* 5, 3 und des Johannes Malalas, 295C (Dindorf) zur Popularität des Kaisers.

<sup>1</sup> Bemerkenswerterweise verlockt die Simplizität dieser These auch ansonsten sehr konträre Historiker; so haben in diesem Punkt in jüngerer Zeit z.B. der „häretische“ Marxist G.E.M. De Ste. Croix, *The Class Struggle in the Ancient Greek World*, London 1981, 455 wie der relativ konservative C. Wells, *The Roman Empire*, London 1984, 291 übereingestimmt. Vgl. u.a. ebenfalls S.N. Miller, *CAH XII* (1939) 46f.; *Rostovtzeff, SEHRE* 418f. (mit ungenauer Definition der Begriffe *honestiores* – *humiliores*); A.H.M. Jones, *Studies in Roman Government and Law*, Oxford 1960, 64f.; *Heuß, RG* 597; J.A. Cook, *Law and Life in Rome*, London 1967, 97 (stark von Jones a.O. beeinflusst); *Greco* 165; R. MacMullen, *Judicial Savagery in the Roman Empire*, *Chiron* 16 (1986) 147-166 (bes. 153. 164ff.: bes. sein Versuch, die ständige Verschlechterung der Position der *humiliores* gegenüber dem Gesetz auf der Grundlage der Auffassung zu deuten [165]:

Um die diesbezüglichen Argumente zutreffend bewerten zu können, muß man sich hier notwendigerweise, soweit dies den Gegenstand dieser Untersuchung tangiert, mit dem Wesen und der Bedeutung der sozialen Scheidung in *honestiores* und *humiliores*<sup>2</sup> auseinandersetzen, von der angenommen wird, daß sie bis zur Zeit der Severer die ältere Differenzierung zwischen Römern und Nichtrömern vollständig ersetzt habe. Zunächst ist festzuhalten, daß diese beiden Wörter als tatsächliche Spezialbegriffe ausschließlich in Texten juristischen Inhalts begegnen: Die *honestiores* erfahren in den überlieferten Gesetzen des bürgerlichen Rechts und vor allem des römischen Strafrechts eine eindeutig bevorrechtigte Behandlung, während die *humiliores* bei denselben Straftaten den härtesten vorgesehenen Strafen unterworfen werden<sup>3</sup> oder eingeschränkte Rechte vor dem Gesetz besitzen (z.B. in Vormundchaftsfragen<sup>4</sup>). Können wir jedoch wirklich davon ausgehen, daß sich im Verlauf der Kaiserzeit zwei „gesellschaftliche Klassen“ herauskristallisiert haben<sup>5</sup>? Eine

---

„Definition of citizenship in terms of culture rather than according to the letter of the law seems to me the best explanation, over most of the Principate, for the denying of rights to a person having technical title to them ...“ verkennt den im wesentlichen politischen und nicht kulturellen Charakter sowohl der *civitas Romana* als auch des Gegensatzes *honestiores* – *humiliores*). Vgl. auch die in der folgenden Anm. angeführten Spezialuntersuchungen und Bemerkungen zu den *honestiores* und den *humiliores*.

- <sup>2</sup> Grundlegend bleiben die systematischen Untersuchungen von F.M. de Robertis, *La variazione della pena „pro qualitate personarum“ nel Diritto penale Romano*, *Rivista italiana per la scienze giuridiche* 1939, 59-110; *Cardascia; Garnsey, Soc. St.*, zum Verhältnis des römischen Staates zur angesprochenen sozialen Scheidung bes. 260-271 (vgl. dagegen die Rez. von Cardascia, *Iura* 21 [1970] 250-256 und A.N. Sherwin-White, *Latomus* 31 [1972] 580-585). Vgl. ebenfalls u.a. *Gagé, CS* 282f.; *Gaudemet, Inst.* 540 sowie die Analyse von G. Alföldy, *Die römische Gesellschaft*, Wiesbaden 1986, 78-81 (in der die Hauptstandpunkte zitiert und referiert werden). Zu Teilproblemen vgl. auch die in den folgenden Anmerkungen zitierten Untersuchungen; [jetzt auch wichtig: R. Rilinger, *Humiliores – honestiores*. Zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht der römischen Kaiserzeit, München 1988. Dazu s. meine Bemerkungen in: W. Schuller (Hrsg.), *Politische Theorie und Praxis im Altertum*, Darmstadt 1998, 186f. (Anm. 12)].
- <sup>3</sup> Speziell zum Bestrafungssystem hinsichtlich der Scheidung *honestiores* – *humiliores* vgl. De Ste. Croix a.O. 454-461; F. Millar, *Condemnation to Hard Labour in the Roman Empire, from the Julio-Claudians to Constantine*, *PBSR* 52 (1984) 124-147 (bes. 127f. 145ff.); D. Grodzynski, *Tortures mortelles et catégories sociales. Les summa supplicia dans le droit romain aux III<sup>e</sup> et IV<sup>e</sup> siècles* in: *Du châtement dans la cité. Supplices corporels et peine de mort dans le monde antique*, Rom 1984 (Coll. de l'École Française de Rome 79) 361-403, bes. 374 (Übersicht über die Strafen in den *Digesten* und den *Pauli Sententiae*), 390f.; MacMullen a.O. (Anm. 1). [Vgl. jetzt auch J. Ermann, *Die Folterung Freier im römischen Strafprozeß der Kaiserzeit bis Antoninus Pius*, *ZRG* 117 (2000), 424-431]
- <sup>4</sup> Z.B. *Dig.* 26, 10, 3, 16, vgl. *Cardascia* 312f.
- <sup>5</sup> Wie schwierig es ist, eine zufriedenstellend korrekte Terminologie zu finden, um die soziale Schichtung der kaiserzeitlichen römischen Gesellschaft zu beschreiben, beweist u.a. auch die lange Diskussion und die Verwendung unterschiedlicher Begriffe (Klasse, Stand, Statusgruppe, Schicht u. ä.) in der deutschsprachigen Fachliteratur: Einen wichti-

Antwort auf diese Frage kann auch auf der Basis der Synthese dieser beiden Personkategorien gegeben werden, die – charakteristischerweise – keinem der Gesetze oder der anderen juristischen Texte zu entnehmen ist und daher insgesamt aus den dort erwähnten Einzelfällen entwickelt werden muß. Es stellt sich dabei eindeutig heraus, daß unter dem Begriff *honestiores* die Senatoren, die Ritter, die Ratsmitglieder der Städte (*decuriones*), die Veteranen (*veterani*) und deren Kinder und schließlich in begrenztem Maß die Soldaten subsumiert werden<sup>6</sup>. Darüber hinaus wird erwähnt, daß die Behandlung als *honestiores* auch für „andere Männer hervorragenden Ansehens“ (*alias spectatae auctoritatis vir*) gelte<sup>7</sup>. Alle diese sozialen Einzelgruppen waren durch die Tatsache miteinander verbunden, daß von ihnen Dienste gegenüber dem Staat zuverlässig zu erwarten waren, der im Gegenzug ihre Mitglieder gegenüber dem Gesetz in die bevorrechtigte Kategorie der *honestiores* eingliederte. Wir können folglich zunächst eher von einer „politischen“ als von einer „so-

---

gen Impuls zur Untersuchung dieser Problematik gab vor etwa drei Jahrzehnten die Pionierarbeit von G. Alföldy, *Römische Sozialgeschichte* (Wiesbaden 1975, 1979<sup>2</sup>, 1984<sup>3</sup>). Vgl. den Überblick über die seither geäußerten Meinungen bei dems. a.O. (s.o. Anm. 1). Man wird z.B. bis zu einem gewissen Grad bereitwillig Alföldy zustimmen, wenn er (ebenda 81) sagt: „es ist ... die Aufgabe des Historikers, die übergreifenden Phänomene der Geschichte nicht nur paraphrasierend zu beschreiben, sondern sie möglichst auch mit einem – modernen oder zeitgenössischen – Namen zu benennen, und zwar so, daß die Kluft zwischen der idealtypischen Bedeutung der Begriffe und der historischen Wirklichkeit möglichst klein gehalten wird“. Begriffe ohne konkrete Historie gibt es allerdings nicht, und ihre verhärtete Schale neigt letztlich dazu, sich jeden wie auch immer gearteten – d.h. möglichst konkreten – Gehalt einzuverleiben, den wir ihnen zu unterlegen versuchen. Die Wahrheit wird dabei letztlich stets stärker durch die Simplifizierung als durch die komplexe Auffassung und Darstellung gefährdet.

<sup>6</sup> Vgl. *Cardascia* 327-330 und *Garnsey, Soc. St.* 234-251, bei denen die einschlägigen Quellen zusammengestellt sind. Der Fall der Soldaten ist charakteristisch: Sie waren nur im Fall der Desertion den für die *humiliores* vorgesehenen (*Dig.* 49, 16, 3, 1) entehrenden Strafen unterworfen (ebenda 10 und 16), nur dann also, wenn sie aus freien Stücken ihre enge Bindung an die Staatsmacht lösten, die die Quelle ihrer Privilegien war. Folgerichtig zählt Garnsey a.O. 246f. – wie vor ihm bereits *Mommsen, StrR* 1034 – auch die Soldaten mit Recht zu den *honestiores* (im Gegensatz zu *Cardascia* und de Robertis a.O.). Vgl. auch die Bemerkungen von De Ste. Croix a.O. 460 zur Aufhebung der Grenzen zwischen den *honestiores* und den *humiliores* im Fall eines gegen die Staatsautorität gerichteten Verbrechens (*crimen maiestatis*).

<sup>7</sup> Aus den Pauli *Sententiae* 5, 4, 10 (= *FIRA*<sup>2</sup> II, p. 390). Der vollständige Text lautet: *Atrou iniuria aestimatur aut loco aut tempore aut persona: ... persona, quotiens senatori vel equiti Romano decurionive vel alias spectatae auctoritatis viro: et si plebeius vel humili loco natus senatori vel equiti Romano, decurioni vel magistratui vel aedili vel iudici, quilibet horum, vel si his omnibus plebeius*. Offensichtlich stellen die *magistratus*, *aediles* und *iudices* Beispiele für diese Personen *alias spectatae auctoritatis* dar, und zwar ungeachtet, ob es sich bei ihnen um *decuriones* handelte oder nicht. Vgl. *Cardascia* 318f. 327; *Garnsey, Soc. St.* 251-258.

zialen“ Klasse (im herkömmlichen Sinn des Wortes) sprechen<sup>8</sup>. Dem Zweck der Unterscheidung diene auch die nicht ausdrückliche Zuordnung aller Personen, die zur einen oder zur anderen Kategorie zählten, so daß dem jeweiligen Richter ausreichend Spielraum verblieb, um dem Geist des Gesetzes zu folgen; dasselbe gilt für die Unterschiede hinsichtlich der Vorrechte innerhalb der Gruppe der *honestiores* selbst, die man also nicht als ein homogenes Ganzes auffassen darf<sup>9</sup>. Für die *humiliores* ist charakteristisch, daß die Quellen sie keiner klaren Definition für wert erachten: Sie sind einfach die Nicht-*honestiores*.

In der Forschung ist bislang ein grundlegender Dissens hinsichtlich des genauen Zeitpunkts festzustellen, zu dem dieses bipolare System innerhalb des römischen Staates erstmals festzustellen ist, wobei heute im wesentlichen zwei Ansichten vertreten werden: Während Cardascia den Beginn der rechtlichen Formierung dieses Systems zur Zeit des Antoninus Pius ansetzt<sup>10</sup>, geht Garnsey davon aus, daß es mit der Prozeßform der *cognitio extra ordinem* bereits seit Anfang des Prinzipats eingeführt worden sei<sup>11</sup>. Wie die römische Sozialgeschichte insgesamt zeigt, müssen Unterscheidungen dieser Art innerhalb der *Gerichtspraxis* auch in noch weiter zu-

---

<sup>8</sup> Grundlegend für die Analyse der Bedeutung dieser beiden großen Personenkategorien ist die Untersuchung von F. Vittinghoff, *Soziale Struktur und politisches System der hohen römischen Kaiserzeit*, HZ 230 (1980) 48f. (vgl. auch die älteren Anmerkungen von P.A. Brunt, JRS 62 [1972] 168). Vergleichbare Meinungen vertreten Wolff, CA 75f. und Dahlheim 199. 201. Der jüngere Vorschlag von Alföldy a.O. (s.o. Anm. 2) 80f., das wesentliche Charakteristikum der *honestiores* in deren Übernahme von Leitungs- oder Führungspositionen zu erkennen, läßt die Zugehörigkeit auch der Soldaten und der Veteranen zu dieser Kategorie unberücksichtigt. Wenn Alföldy auf der Anwendung entsprechender moderner Begriffe auf antike Gegebenheiten besteht, kann man sich fragen, ob nicht der Begriff „Apparatschik“ (im weiteren [nicht pejorativen] Sinne) das Wesen der Sache treffend beschreibt.

Die politischen Voraussetzungen für die hier erörterte Scheidung heben natürlich die Tatsache nicht auf, daß diese teilweise mit einer entsprechenden sozialen Differenzierung zusammenfällt (z.B. zwischen den *decuriones* und dem gemeinen Volk), und zwar – wie zu Beginn gezeigt worden ist – auch jenseits der Grenzen der römischen Bürgerschaft. Trotz gegenteiliger Stellungnahmen (z.B. G.W. Bowersock, *Ἱστορία τοῦ Ἑλληνικοῦ Ἔθνους*, τ. ΣΤ', Athen 1976, 119f.) ist es in der Tat wahrscheinlicher, daß auch Personen (der lokalen Aristokratie), die nicht das römische Bürgerrecht besessen haben, zu den *honestiores* gerechnet worden sind. Daß auch die Kinder der Veteranen zu dieser Kategorie zählten (*Dig.* 49, 18, 3; vgl. o. S. 52), führt zu demselben Schluß. Vgl. Garnsey, *Soc. St.* 266; D. Nörr, ZRG 88 (1971) 412.

<sup>9</sup> Zu den Abstufungen innerhalb der Gruppe der *honestiores* vgl. bes. Garnsey, *Soc. St.* 272-276.

<sup>10</sup> Cardascia bes. 468-471: Vgl. auch dens., *Iura* 21 (1970) 252ff. sowie u.a. De Ste. Croix a.O. (s.o. Anm. 1) 458.

<sup>11</sup> Garnsey, *Soc. St.* bes. 171-178. Zur Herausbildung der *cognitio extra ordinem*, die die Festsetzung der Strafe (d.h. nicht mehr nur den Urteilsspruch) allein der Entscheidung des jeweiligen Richters überließ, wodurch eine spezialisierte, abgestufte Strafzumessung ermöglicht wurde, vgl. zusammenfassend Berger 394.

rückliegenden Abschnitten der römischen Geschichte nicht befremden; innerhalb der Bestimmungen des geltenden Rechts können sie jedoch auf der – nahezu ausschließlichen – Basis der Texte des Codex Iustinianus und der Digesten eindeutig höchstens bis in die Zeit Hadrians zurückverfolgt werden. Diese noch früher geäußerte Einschätzung (F. de Robertis)<sup>12</sup> stützt sich vor allem auf zwei Abschnitte in den Digesten, in denen Juristen aus der Zeit des Antoninus Pius (Venuleius Saturninus, *Dig.* 48, 19, 15) und der Severer (Callistratus, *Dig.* 47, 21, 2) auf der Grundlage dieser Unterscheidung getroffene Strafverfügungen Hadrians überliefern. Der erste der beiden Abschnitte lautet: *Divus Hadrianus eos, qui in numero decurionum essent, capite puniri prohibuit, nisi si qui parentem occidissent: verum poena legis Corneliae puniendos mandatis plenissime cautum est.* Hier wird deutlich, daß Hadrian die Fälle der decuriones der römischen Städte gegenüber denjenigen der einfachen Reichsbewohner absetzen wollte, indem er für die erstgenannten mit Ausnahme des Elternmordes die Todesstrafe ausschloß. Für die solcherart bevorrechtigten Ratsmitglieder würde es ausreichen, die Vorschriften der Lex Cornelia anwenden zu lassen, die eine Art von Verbannung (*deportatio*) vorsahen<sup>13</sup>.

Erhellender ist der zweite Abschnitt: *Divus Hadrianus in haec verba rescripsit: „Quin pessimum factum sit eorum, qui terminos finium causa positos propulerunt, dubitari non potest. De poena tamen modus ex condicione personae et mente facientis magis statui potest: nam si splendiores personae sunt, quae convincuntur, non dubie occupandorum alienorum finium causa id admiserunt, et possunt in tempus, ut cuiusque patiatur aetas, relegari, id est si iuvenior, in longius, si senior, recisius. Si vero alii negotium gesserunt et ministerio functi sunt, castigari et ad opus biennio dari. Quod si per ignorantiam aut fortuito lapides furati sunt, sufficiet eos verberibus decidere.“* Die Authentizität eines wichtigen Teils dieses rescriptum (*id est... castigari*) wird von Cardascia in Zweifel gezogen; er erkennt hier eine spätere Interpolation (aus der Zeit der Severer oder des Iustinian), ohne hierfür allerdings überzeugende Argumente ins Feld zu führen<sup>14</sup>. Wir können also

<sup>12</sup> A.O. (s.o. Anm. 2). Vgl. Jones a.O. (s.o. Anm. 1) 64 und Millar a.O. (s.o. Anm. 3) 127. Cardascia 41 Anm. 1 schreibt diese Ansicht bereits Mommsen, *StrR* 823 zu (= *Droit pénal romain* III, 1907, 141), doch registriert Mommsen an dieser Stelle lediglich die strafrechtliche Unterscheidung zwischen „bessere(n) Stände(n)“ und „geringere(n) Leute(n)“ bei der Versetzung von Grenzen (s.u.); an anderer Stelle (ebenda bes. 406, 1036f.) setzt auch er das voll ausgebildete System dieser juristischen Unterscheidung erst in späterer Zeit (unter Marc Aurel) an.

<sup>13</sup> Für die *Lex Cornelia de sicariis et veneficiis* und ihre Anwendung vgl. É. Cuq in: Daremberg-Saglio III 2 (1904) 1140f. s.v. *Lex* und Mommsen, *StrR* 631f. Zum Inhalt der *deportatio*: Berger 432 s.v.

<sup>14</sup> Cardascia 468ff. nennt als Hauptargument das Fehlen dieses Passus in der – den Digesten zeitlich vorausgehenden – als *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum* bekannten Gesetzessammlung (13, 3, 2 = *FIRA*<sup>2</sup> II 576f.). Der „geheilte“ Text weist allerdings unübersehbare inhaltliche Lücken auf: Vor allem die *splendiores personae* finden im folgenden Text keine Entsprechung, und der Übergang von *et possunt in tempus, ut*

für die Zeit Hadrians nicht nur eine bevorrechtigte Strafpraxis zugunsten einer Gruppe von Würdenträgern feststellen, die später zu den *honestiores* gerechnet werden, d.h. im oben zitierten Bescheid der *decuriones*, sondern bereits auch die klare Formulierung zweier unterschiedlicher Bestrafungsweisen und Verantwortlichkeiten vor dem Gesetz: Den *splendidiore personae* wird der vieldeutige Sammelbegriff der *alii* gegenübergestellt<sup>15</sup>, was zweifellos dem später festliegenden Begriffspaar *honestiores* – *humiliores* entspricht. Der ersten Kategorie wird für den Rechtsverstoß der Grenzüberschreitung lediglich eine milde Form der Verbannung (*relegatio*) auferlegt<sup>16</sup>, und zwar dem Alter des Täters entsprechend, während die Angehörigen der zweiten Kategorie bei vorsätzlichem Handeln mit zweijähriger Zwangsarbeit oder, wenn der Täter aus Unwissenheit oder zufällig gehandelt hat, mit Auspeitschung bestraft werden. Die Differenzierungen entsprechend der gesellschaftlichen Stellung des Schuldigen hatten also innerhalb des römischen Strafrechts bis zum Zeitpunkt der *Constitutio Antoniniana* eine etwa ein Jahrhundert alte eindeutige Tradition besessen.

An dieser Stelle lohnt es sich der Frage nachzugehen, wie es im selben Zeitraum um die ältere Unterscheidung von Römern und Fremden (*peregrini*) gestanden hat, um zu sehen, ob die neue Differenzierung die ältere abgelöst hat oder ob beide möglicherweise, und wenn ja bis zu welchem Grad und wie lange, nebeneinander bestanden haben. In dieser Hinsicht ist die Nachricht in der „Kirchengeschichte“ des Eusebios<sup>17</sup> über eine Gruppe christlicher Märtyrer in Lyon im Jahre 177 (zur Zeit Marc Aurels) außerordentlich interessant; es handelt sich hierbei zwar um eine spätere Schrift, doch geht diese zweifellos auf eine mit den Ereignissen gleichzeitige historische Quelle zurück, d.h. auf einen Brief der gallischen Christengemeinden von Vienna und Lugdunum an die Glaubensbrüder in Asia und Phrygia. Von herausragender Bedeutung ist hier der Fall des Märtyrers Attalos von Pergamon: Der Provinzstatthalter hatte angeordnet, ihn im Amphitheater der Stadt mit der ehrenrührigen Schrifttafel zur Schau zu stellen: „dieser ist Attalos der Christ“<sup>18</sup>, bevor er gefoltert und getötet werden sollte. Als der Statthalter jedoch erfuhr, daß Attalos römischer Bürger war, sah er sich genötigt, Attalos zusammen mit anderen

---

*cuiusque patitur aetas, relegari* zum folgenden zweiten Teil der Konstruktion *et sic in biennium aut triennium ad opus publicum dari* ist so abrupt, daß man ihn als unmöglich bezeichnen muß. Vgl. bereits *Garnsey, Soc. St.* 156 Anm. 1.

<sup>15</sup> Die Bedeutung dieses Begriffs geht zum Teil aus dem Handlungsinhalt selbst hervor (*mens facientis*): Es handelt sich um eine Art unternehmensmäßiger Beschäftigung (*negotium* – *ministerium*) mit ungesetzlichen Tätigkeiten dieser Art, was "*splendidiore personae*" natürlich nicht angestanden hätte.

<sup>16</sup> Vgl. *Berger* 673 s.v.

<sup>17</sup> 5, 1, 3ff. Vgl. u.a. J. Vogt, *RAC* 2 (1954) 1175f. s.v. Christenverfolgung und aus jüngerer Zeit den Sammelband: *Les Martyrs de Lyon (177)*, Colloques internationaux du C.N.R.S. 575, Paris 1978 (non vidi, vgl. für eine Zusammenfassung der Artikel: R. Chevallier, *Latomus* 40 [1981] 458ff.).

<sup>18</sup> Eus. h. e. 44 (die Inschrift war in lateinischer Sprache geschrieben).